Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

125. Jahrgang · Dezember 2010 **12|10**

Die Vorsorgevollmacht in der Zwangsvollstreckung

Von Professor Dr. Walter Zimmermann, Passau*)

Es gibt kaum spezielle Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen Betreute oder Vollmachtgeber, maßgebend sind die allgemeinen Regelungen der ZPO.

1. Der Begriff „Vorsorgevollmacht“

Die Vorsorgevollmacht ist eine gewöhnliche Vollmacht (vgl. § 167 BGB); sie unterscheidet sich von anderen Vollmachten lediglich dadurch, dass der *Anlass* ihrer Errichtung die Vorsorge für den Fall des Alters, der geistigen Krankheit usw. ist und ihr *Zweck* darin besteht, die dann an sich erforderliche Betreuung zu vermeiden (vgl. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Um die Staatskosten für Betreuungen zu verringern, wird gezielt Werbung für Vorsorgevollmachten gemacht; sowohl die Betreuungsbehörden sollen hier die Bevölkerung bearbeiten (§ 6 BtBG), wie auch die Betreuungsvereine (§ 1908 f BGB). Selbst die Betreuungsrichter sollen den Betroffenen darauf hinweisen (§ 278 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Die Justizverwaltungen von Bund und Ländern werben in Broschüren dafür und stellen Textmuster zur Verfügung. Annähernd eine Million solcher Vorsorgevollmachten sind mittlerweile bei der Bundesnotarkammer in Berlin registriert (nicht aber ihr genauer Inhalt); vgl. § 1 VRegV.

2. Zustellungen an Vollmachtgeber und Bevollmächtigte

An eine Person, welche prozessfähig (§ 51 ZPO) bzw. verfahrensfähig (§ 9 FamFG) ist, wird selbst zugestellt. Die Zustellung an eine geschäftsunfähige Person ist daher unwirksam (§ 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO); die Zustellung muss in einem solchen Fall an den Betreuer als gesetzlichen Vertreter, welcher aber einen ausreichenden Aufgabenkreis haben muss (vgl. § 1902 BGB), erfolgen bzw. nachgeholt werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dass eine Betreuung besteht besagt nicht zwingend, dass der Betreute geschäftsunfähig ist; denn es gibt geschäftsunfähige und geschäftsfähige Betreute.

Für Zustellung an Bevollmächtigte bringt § 171 ZPO eine Sonderregelung: „An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen“. Hier kann entweder an den Vertreter oder an den Vertretenen (falls dieser noch prozess- bzw. verfahrensfähig ist) zugestellt werden. Die Bevollmächtigung muss nicht vorher dem Gericht angezeigt worden sein. § 172 ZPO (Zustellung an den bevollmächtigten Rechtsanwalt im anhängigen Verfahren) geht vor[1]). Umstritten ist, ob der Bevollmächtigte Zustellungsadressat ist[2]); wenn im Zustellungsauftrag die Partei selbst genannt ist und der Zusteller erst beim Zustellvorgang von der Vertretung erfährt, ist der Bevollmächtigte nicht formal Adressat, sondern nur Zustellungsempfänger.

a) Voraussetzungen. § 171 ZPO kommt nur zum Zug, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

aa) Die Vollmacht muss in **Schriftform** existieren (§ 171 Satz 2 ZPO); eine Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar, eine Betreuungsbehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BtBG) oder sonstige Stellen ist nicht notwendig, auch nicht die Registrierung bei der Bundesnotarkammer. Der Zusteller hat zu prüfen, ob der Empfänger mit dem Bevollmächtigten identisch ist.

bb) Die Vollmacht muss nach ihrem **Umfang** das konkrete Rechtsverhältnis, zumindest aber die Zustellung innerhalb dieses Rechtsverhältnisses, erfassen: z. B. Generalvollmacht, allgemeine Zustellungsvollmacht. Auch bei der Vorsorgevollmacht kommt es somit auf den Umfang der Vollmacht an, die

*) Der Verfasser dieses Beitrags ist Vizepräsident des LG Passau a. D. und Honorarprofessor an der Universität Regensburg.

1) Zöller/*Stöber*, § 171 ZPO Rdnr. 2.

2) Vgl. einerseits Zöller/*Stöber*, § 171 Rdnr. 2; andererseits Stein/Jonas/*Roth*, § 131 Rdnr. 1.

sich aus dem Text der Vollmacht ergibt. Der Text kann ausgelegt werden. Wer Vollmacht in allen Vermögensangelegenheiten erteilt, schließt die Zustellungsvollmacht ein; das Wort „Zustellung“ muss nicht in der Vollmacht stehen. Das Vollmachtsmuster des Bundesjustizministeriums beispielsweise formuliert: Der Bevollmächtigte „darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen“. Obzwar die Zustellung nicht ausdrücklich genannt ist und Laien mit dem Begriff „Prozesshandlungen“ nichts anfangen können (ob die Entgegennahme einer Zustellung eine Prozesshandlung[3]) ist, ist zweifelhaft, weil der Adressat nicht handelt), wird man aus dem Vertretungsrecht gegenüber dem Gericht auch die Vertretung bei einer Zustellung in gerichtlichen Verfahren, die durch einen Gerichtsvollzieher oder sonstige Zusteller erfolgt, annehmen müssen.

Zweifelhaft ist der Umfang einer „Vollmacht zur Entgegennahme von *Postsendungen*“[4]); hier ist streitig, ob eine solche Vollmacht auch zur Entgegennahme einer *Zustellung* durch die Post bzw. durch den Gerichtsvollzieher bevollmächtigt[5]). Obwohl es aus der Sicht der Praxis einfacher ist, wenn man an möglichst viele Personen zustellen kann, wird man das im Interesse des Adressaten ablehnen müssen; er ist sich bei der Erteilung einer Postvollmacht nicht bewusst, dass eine Zustellung schwerwiegende Folgen haben kann, im Gegensatz zur gewöhnlichen Paket- oder sonstigen Tagespost.

cc) Die Vollmacht muss **im Zeitpunkt der Zustellung in Kraft** sein. Manche Vollmachten, von Laien ausformuliert, enthalten Sätze wie: „Falls ich einmal betreuungsbedürftig werden sollte, erteile ich …“; „Für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit (Betreuungsbedürftigkeit) erteile ich Frau V. Vollmacht, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten“.

Die Bevollmächtigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Bevollmächtigung unter einer Bedingung, die zweckmäßigerweise in die Vollmachtsurkunde aufgenommen wird, ist daher grundsätzlich zulässig. Theoretisch scheint das eine gute Lösung zu sein: der Bevollmächtigte kann vor Eintritt des „Betreuungsfalls“ nicht handeln, ab diesem Zeitpunkt – wie gewünscht – schon. Praktisch gesehen schafft aber der, der eine solche *bedingte* Vollmacht erteilt, erhebliche Probleme. Denn woher soll der Zusteller wissen, dass die Bedingung eingetreten ist? An einen solchen Bevollmächtigten kann man nicht ohne Weiteres zustellen. Schon die Wahl der Überschrift „*Vorsorge*vollmacht“ kann zeigen, dass es sich um eine bedingte Vollmacht handelt.

b) Vorlage der Vollmacht. Wer sich rühmt, Bevollmächtigter zu sein und Aushändigung der Zustellung fordert, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen (§ 171 Satz 2 ZPO), so dass der Zusteller sie durchlesen kann. Er muss sie aber nicht im Original übergeben. Die Zustellungsurkunde muss die Angabe enthalten, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat (§ 182 Abs. 2 Nr. 3 ZPO), wobei diese identifizierbar anzugeben ist (z. B. mit dem Datum); nicht vorgeschrieben ist, dass eine Kopie der Vollmacht zu den Akten des Zustellers genommen wird, obwohl dies für den Auftraggeber der Zustellung wichtig ist, damit er den Umfang und das Inkraftsein der Vollmacht nachprüfen kann.

Glaubt der Zusteller an die Bevollmächtigung (etwa weil er an den Bevollmächtigten schon öfters zugestellt hat und ihm jeweils die Vollmacht vorgelegt wurde) und händigt er die Schrift ohne Vorlage der schriftlichen Vollmacht aus, dann ist die Zustellung gleichwohl wirksam, wenn tatsächlich eine schriftliche Vollmacht existierte[6]); das ist aber umstritten. Für den Zusteller bleibt ein Haftungsproblem; denn es könnte sein, dass der Bevollmächtigte deshalb keine Vollmacht (mehr) vorlegen kann, weil sie vom Vollmachtgeber widerrufen wurde und die Vollmachtsurkunde daher zurückgegeben werden musste.

c) Weigerung des Bevollmächtigten. Eine Vollmacht verpflichtet den Bevollmächtigten nicht zum Vertreterhandeln (nur ein entsprechendes Grundgeschäft könnte ihn verpflichten). Weigert er sich, das Schriftstück anzunehmen oder die Vollmacht vorzulegen, kann nicht durch Zurücklassen des Schriftstücks an ihn zugestellt werden[7]).

d) Nicht nachprüfbare Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Vollmachtgeber bei Erteilung geschäftsfähig war (vgl. § 104 BGB). Das kann der Zusteller, dem nur die schriftliche Vollmacht vorliegt, naturgemäß nicht nachprüfen. Auch ob die Unterschrift echt oder gefälscht ist, ist in der Regel nicht ohne Weiteres erkennbar. Die Zustellung an einen Vorsorgebevollmächtigten ist deshalb auch insofern riskant.

e) Ermessen des Zustellers. Der Zusteller *kann*, er muss also nicht, an den Bevollmächtigten aushändigen; er wird es nicht tun, wenn er Zweifel an der Vollmacht hat. Dann bleibt ihm die Möglichkeit der Zustellung an den Adressaten selbst. Ist dieser nach seinem Eindruck geschäftsunfähig, kann das Betreuungsgericht informiert werden (§ 22 a FamFG), damit es die Bestellung eines Betreuers prüft; sodann kann an den Betreuer zugestellt werden (§ 170 ZPO). Im Falle der eiligen Klageerhebung kommt die Bestellung eines Prozesspflegers nach § 57 ZPO in Frage.

3. Eidesstattliche Versicherung

Die Eidesstattliche Versicherung (EV; § 807 ZPO; ab 2013: § 802 c Abs. 3 ZPO) hat grundsätzlich der Schuldner abzugeben, nicht sein anwaltlicher oder sonstiger Bevollmächtigter. Das folgt schlicht daraus, dass die Abgabe der EV eine Wissenserklärung ist und man im Wissen nicht rechtsgeschäftlich vertreten werden kann. Einen ähnlichen Fall gibt es im Nachlassrecht, wenn ein Bevollmächtigter des Erben einen Erbschein beantragt und dann wegen § 2356 BGB die Richtigkeit bestimmter Tatsachen eidesstattlich versichert werden muss. Auch das ist nicht durch einen Vorsorgebevollmächtigten möglich[8]), ein Betreuer muss bestellt werden oder das Nachlassgericht erlässt die EV.

a) Gesetzliche Vertretung durch einen Betreuer

Wenn der Schuldner geschäftsunfähig ist, ist er prozessunfähig, kann also die Offenbarungspflicht nicht erfüllen. Deshalb muss zur Fiktion gegriffen werden: der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ (oder ähnlich) ist zur Abgabe der EV verpflichtet, obwohl er oft die Vermögensver-

---

[3]) Zum Begriff vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 63.

[4]) Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 17.

[5]) Nach OLG Nürnberg NJW-RR 1998, S. 495 liegt eine Zustellungsbevollmächtigung nicht schon in dem allgemeinen Auftrag des Adressaten zur Entgegennahme und Weiterleitung von Post an ihn; *Coenen*, DGVZ 2002, S. 183; anderer Ansicht Zöller/*Stöber*, § 171 ZPO Rdnr. 2.

[6]) Vgl. Bundestagsdrucksache 14/4554 S. 17: „entscheidend, dass eine Vollmacht *vorliegt“; Hentzen,* MDR 2003, S. 361; Münch-KommZPO/*Häublein*, § 171 Rdnr. 3; anderer Ansicht *Manteuffel,* JR 2008, S. 94 (differenzierend); *Jordans,* MDR 2008, S. 1198 (verlangt Vollmachtsvorlage als Wirksamkeitserfordernis).

[7]) Zöller/*Stöber,* § 171 ZPO Rdnr. 5.

[8]) *Litzenburger,* ZEV 2004, S. 450.

hältnisse seines Betreuten nur unzureichend kennt (etwa wenn ihm der Betreute angespartes Bargeld und das Sparbuch verheimlicht; oder wenn er kein Konto mehr hat, sondern nur noch mit Bargeld am Leben teilnimmt). Ist der Betreute aber geschäftsfähig, ist er selbst zur Abgabe der EV verpflichtet[9]). Da aber der Betreuer auch dann gesetzlicher Vertreter des Betreuten ist, wenn der Betreute geschäftsfähig ist, kann die EV auch in diesem Fall vom Betreuer abgenommen werden und er ist zur Abgabe verpflichtet.

Wenn kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (erkennbar aus dem Betreuerausweis), hat das Vollstreckungsgericht (gemeint ist wohl: der Gerichtsvollzieher[10])) nach Ansicht des BGH[11]) nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, ob der Betreuer des Schuldners oder der betreute Schuldner die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abzugeben hat.

b) Rechtsgeschäftliche Vertretung durch einen Bevollmächtigten

Wenn jemand in geschäftsfähigem Zustand (und somit wirksam) einem anderen eine umfassende Vollmacht erteilt und dann bei ihm eine Betreuung (§ 1896 BGB) anzuordnen wäre, was aber wegen der Vollmacht unterbleibt (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB), dann konnte nach früherer Rechtslage der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber *im Prozess* nicht vertreten, da er kein *gesetzlicher* Vertreter ist[12]), weshalb Betreuung anzuordnen war. Um solche Betreuungen zu ersparen, wurde 2005 § 51 Abs. 3 ZPO angefügt, der lautet: „Hat eine nicht prozessfähige Partei, die eine volljährige natürliche Person ist, wirksam eine andere natürliche Person schriftlich mit ihrer gerichtlichen Vertretung bevollmächtigt, so steht diese Person einem gesetzlichen Vertreter gleich, wenn die Bevollmächtigung geeignet ist, gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erforderlichkeit einer Betreuung entfallen zu lassen".

aa) Ist § 51 Abs. 3 ZPO einschlägig? Obzwar die Vorschrift nicht im Buch 8 (Zwangsvollstreckung) steht, sondern im Buch 1 (Allgemeine Vorschriften) und auf die Prozessführung zugeschnitten ist, wird man sie nach dem Zweck der Regelung, Betreuungen wo irgend möglich zu verhindern, auch bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere bei der EV, zumindest analog anwenden können. Dafür spricht auch, dass nach Ansicht des BGH[13]) die Bestimmung des § 53 ZPO (Beitritt des Betreuers im Zivilprozess) auch im Zwangsvollstreckungsverfahren gilt; ferner spricht der BGH in seinem Leitsatz uneingeschränkt vom „Vertreter" des Schuldners und schränkt nicht auf den gesetzlichen Vertreter ein („Wenn für die Vermögenssorge des Schuldners *ein Vertreter* bestellt … ist, hat das Vollstreckungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, ob der Vertreter oder der Schuldner die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abzugeben hat"). Einen Einwilligungsvorbehalt, auf den der BGH weiter abstellt, gibt es nur bei der Betreuung, nicht bei der Vorsorgevollmacht.

Die Frage, ob ein Bevollmächtigter die EV abgeben kann oder nicht, wird in den einschlägigen Kommentierungen bei §§ 51, 807 ZPO nicht behandelt. § 185 a GVGA bezeichnet nur den *gesetzlichen* Vertreter als offenbarungspflichtig. In den Kommentaren wird jeweils nur ausgeführt, offenbarungspflichtig sei der im Titel bezeichnete Schuldner und bei dessen Prozessunfähigkeit der *gesetzliche* Vertreter[14]); auf den Bevollmächtigten wird nicht eingegangen. Die Frage ist also letztlich ungeklärt. Von Bedeutung ist sie einerseits, weil sich fragt, ob ein Gerichtsvollzieher den Auftrag des Gläubigers richtig ausgeführt hat, wenn er weder eine EV des Schuldners, noch eines Betreuers, sondern nur eines Bevollmächtigten (noch dazu ohne Abschrift der Vollmacht) beibringt und also (über § 766 Abs. 2 ZPO) gezwungen werden kann, nochmals tätig zu werden. Ferner fragt sich, ob sich der Bevollmächtigte überhaupt strafbar gemacht hat (§ 156 StGB), wenn die von ihm abgegebene EV falsch war; ob ein Gerichtsvollzieher eine zuständige Stelle für die EV eines Bevollmächtigten ist, ist ebenfalls ungeklärt.

bb) Voraussetzungen. Nach § 51 Abs. 3 ZPO steht ein Bevollmächtigter einem gesetzlichen Vertreter nur dann gleich, wenn die Bevollmächtigung geeignet ist, die Erforderlichkeit einer Betreuung entfallen zu lassen. Dies ist wiederum nur dann der Fall, wenn der Bevollmächtigte die Vertretung des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer besorgen kann[15]). Folgendes wäre somit vom Gerichtsvollzieher zu prüfen:

(1) War der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Errichtung der Vollmacht geschäftsfähig? Denn nur dann ist die Vollmacht wirksam. Ob damals Geschäftsfähigkeit vorlag, kann der Gerichtsvollzieher letztlich kaum feststellen. Der spätere Wegfall der Geschäftsfähigkeit schadet der Vollmacht nicht[16]).

(2) Ist die Vollmacht im Zeitpunkt der Zustellung der Ladung zur EV schon bzw. noch in Kraft? Denn nur dann könnte sie eine Betreuung verhindern. Das setzt ein genaues Studium der Vollmacht voraus.

(3) Weigerung des Bevollmächtigten. Auch im Bereich der EV verpflichtet eine Vollmacht den Bevollmächtigten nicht zum Vertreterhandeln. Weigert er sich, kommt die Bestellung eines Betreuers in Betracht.

(4) Nur eine natürliche Person darf bevollmächtigt werden, nicht eine juristische Person, wie z. B. ein Patientenschutzverein e. V.

(5) Es darf sich anscheinend um keine Vollmacht handeln, in der Heim- oder Pflegepersonal bevollmächtigt wurde; denn eine solche Vollmacht kann wegen § 1897 Abs. 3 in Verbindung mit § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB eine Betreuung jedenfalls *teilweise* nicht verhindern.

Beispiel: Der alte Vater hat in gesunden Tagen seiner Tochter, welche Pflegerin in einem Altenheim ist, eine umfassende Vollmacht erteilt. Dann wird er geschäftsunfähig, später wird er Bewohner in demselben Altenheim, in dem seine Tochter als Pflegerin arbeitet. § 1897 Abs. 3 BGB soll mögliche Interessenkonflikte vermeiden. Die Tochter kann daher nicht als Betreuerin bestellt werden, eine andere Person ist bei Bedarf zu bestellen. Die Vollmacht wirkt aber auch nicht bei Vertretung gegenüber dem Heim.

§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB erklärt solche Vollmachten nicht für gänzlich unwirksam. Die Vollmacht bleibt also im Übrigen wirksam. Folgen: Sucht sich die Bevollmächtigte einen anderen Arbeitsplatz, ist die Betreuung wieder aufzuheben, weil die Bevollmächtigte nun aufgrund der Vollmacht auch gegenüber dem Heim tätig werden kann. Schon vorher kann die An-

9) OLG München, OLG-Report 1991, S. 44.
10) So Zöller/*Stöber,* § 807 ZPO Rdnr. 6.
11) BGH, NJW-RR 2009, S. 1.
12) BayObLG, FamRZ 1998, S. 920; str.
13) BGH, NJW-RR 2009, S. 1.
14) Münch-KommZPO/*Eickmann,* § 807 Rdnr. 25; Zöller/*Stöber,* § 807 ZPO Rdnr. 6; Thomas/Putzo/*Hüßtege,* § 807 ZPO Rdnr. 14.
15) Bundestagsdrucksache 15/4874, S. 28.
16) Münch-KommBGB/*Schramm*, § 168 Rdnr. 12.

gehörige, die im Pflegeheim arbeitet, durchaus weiterhin aufgrund der Vollmacht das Mietshaus und die Wertpapiere des Heimbewohners verwalten. Versteht man die Regelung in diesem Sinn einschränkend, dann heißt das, dass die Tochter die Eidesstattliche Versicherung als Bevollmächtigte des Vaters abgeben kann, aber nicht, wenn Vollstreckungsgläubigerin das Heim ist.

(6) Die Vollmacht muss von ihrem Umfang her die Abgabe der EV erfassen; das ist wörtlich praktisch nie der Fall, auch nicht in den Vollmachtsmustern der Justizverwaltungen. Deshalb wird man es auch ausreichen lassen müssen, wenn sie ganz allgemein die Vertretung im gerichtlichen Verfahren erfasst, weil der Vollmachtgeber damit sinngemäß auch die Zwangsvollstreckung meint. Es wäre ein fernliegender Gedanke, dass jemand zwar eine Betreuung für den Prozess vermeiden will, aber nicht für die anschließende Zwangsvollstreckung.

(7) Nach Vollmachtserteilung muss der Vollstreckungsschuldner die Geschäftsfähigkeit verloren haben (denn in § 51 Abs. 3 ZPO heißt es „nicht prozessfähige Partei“[17]). Die Regelung ist sprachlich missglückt[18]: Wer nicht prozessfähig ist, also nicht mehr geschäftsfähig, kann keine Vollmacht mehr erteilen. Richtig wäre gewesen: „Hatte …“.

(8) Schwierigkeiten bereitet die Einschränkung in § 51 Abs. 3 ZPO, dass die Vollmacht geeignet sein muss, die Erforderlichkeit einer Betreuung entfallen zu lassen, dass also offenbar nicht jede Vollmacht genügt. Bei § 171 ZPO ist diese Einschränkung nicht enthalten. Nicht erfasste Vollmachten sollen unter §§ 86, 246 ZPO fallen[19]. Mit der Verknüpfung prozessualer Vertretungsmacht mit den Anforderungen des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB sollte ein Gleichlauf der Voraussetzungen der Vertretung im Prozess und der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Betreuung gewährleistet und dem Regelungsziel Rechnung getragen werden, nur Fälle zu erfassen, in denen der Bevollmächtigte auch geeignet ist, die Vertretung des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer zu besorgen[20]. Folge ist, dass im Zivilprozess das Prozessgericht und bei der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsorgan prüfen müsste, ob die Vertretung durch den Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden kann wie die durch einen Betreuer. Ein abstrakter Qualitätsvergleich geht sowieso zuungunsten der Vollmacht aus (denn der Betreuer unterliegt zahlreichen den Betreuten schützenden Genehmigungsvorbehalten; muss gegenüber dem Gericht abrechnen; wird bei Mittellosigkeit des Betreuten vom Staat bezahlt usw.; das alles fehlt bei der Vollmacht); ein konkreter Qualitätsvergleich (ist der Bevollmächtigte X tüchtig?) scheitert schon praktisch. Nimmt man die Regelung wörtlich, dann müsste der Gerichtsvollzieher bei Zweifeln an der Eignung der Vollmacht zur Betreuungsvermeidung das Verfahren aussetzen und das Betreuungsgericht informieren (§ 22 a Abs. 1 FamFG), damit es die Eignung der Vollmacht zur Betreuungsvermeidung prüft und bei Verneinung eine Betreuung einrichtet, damit der Betreuer die EV abgeben kann[21]. Eine Betreuung könnte auch befristet mit dem beschränkten Aufgabenkreis „Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren und bei Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung“ angeordnet werden, notfalls sogar durch einstweilige Anordnung des Betreuungsgerichts (§§ 300, 301 FamFG). Der Beschluss, der die Einrichtung der Betreuung ablehnt, da die Vollmacht für das Zwangsvollstreckungsverfahren ausreiche, würde gestatten, dem Bevollmächtigten die EV abzunehmen.

cc) Den **praktischen Ablauf** wird man sich folgendermaßen vorstellen können: Für den Gerichtsvollzieher ist aus dem Vollstreckungstitel in der Regel weder bekannt, dass der Schuldner geschäftsunfähig ist noch dass er zuvor eine wirksame Vollmacht errichtet hat. Deshalb lädt er den Vollstreckungsschuldner zur Abgabe der EV. Meldet sich dann jemand als Bevollmächtigter und beruft sich auf eine ihm erteilte Vollmacht, sollte geklärt werden, ob der Bevollmächtigte gegebenenfalls zur Abgabe der EV bereit ist und es sollte vom Gerichtsvollzieher eine Kopie der Vollmacht angefordert werden, damit geprüft werden kann, ob sie wirksam ist. Ist das nach Ansicht des Gerichtsvollziehers der Fall, stellt sich die weitere Frage, ob der Vollstreckungsschuldner *jetzt*[22] geschäftsunfähig ist. Hier kann sich der Gerichtsvollzieher, der insoweit selbständig prüft (§ 58 GVGA), auf vorgelegte ärztliche Bescheinigungen, Gutachten, Augenschein verlassen. Hält er den Schuldner für geschäftsunfähig, kann er dem hierzu bereiten Bevollmächtigten die EV abnehmen.

dd) Auf der sicheren Seite ist der Gerichtsvollzieher im Hinblick auf § 185 a GVGA allerdings, wenn er das Betreuungsgericht informiert (§ 22 a Abs. 1 FamFG) und anheimstellt, die Einrichtung einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren und Abgabe der EV“ zu prüfen. Hiervon sollte auch der Gläubiger verständigt werden, der allerdings mangels Beteiligtenstellung weder die Kosten des Betreuungsverfahrens zu tragen hat (vgl. § 81 FamFG) noch die spätere Betreuervergütung.

17) Zöller/*Vollkommer,* § 51 ZPO Rdnr. 3a.

18) *Sonnenfeld,* FamRZ 2005, S. 941; Zöller/*Vollkommer,* § 51 ZPO Rdnr. 3a.

19) *Sachsen Gessaphe,* in: Festschrift für Bienwald 2006, S. 273, 290.

20) Bundestagsdrucksache 15/4874, S. 61; *Sonnenfeld,* FamRZ 2005, S. 941.

21) *Sachsen Gessaphe,* in: Festschrift für Bienwald 2006, S. 273, 291; vgl. *auch Sonnenfeld,* FamRZ 2005, S. 941.

22) Genauer: im Zeitpunkt des Termins, BGH, NJW-RR 2007, S. 185; OLG Schleswig, Rpfleger 1979, S. 73; LG Köln, Rpfleger 1970, S. 406; Zöller/*Stöber,* § 807 ZPO Rdnr. 6.

Kleines ABC zur Geschichte der Gerichtsvollzieher und ihrer Vorläufer

Von Dr. Andreas Deutsch, Heidelberg*)

Mehrfach wurde in dieser Zeitschrift bereits über die Geschichte der Gerichtsvollzieher und ihrer Vorgänger berichtet[1]. Nachfolgendes „Kleines ABC“ will diese Beiträge ergänzen – teils um vielleicht unbekannte historische Fakten, teils

*) Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

1) Neben dem knappen Überblick von *Baensch*, DGVZ 1959, S. 148, v. a. *Theo Seip*, Die Vollstreckungsordnung des Sachsenspiegels, DGVZ 1983,

um eher unerwartete, hoffentlich unterhaltsame Begebenheiten. Bei der Erstellung konnte zum Teil auf die älteren Beiträge zurückgegriffen werden. Da zudem die große Mehrzahl der Belegzitate[2]) aus Artikeln des „Deutschen Rechtswörterbuchs“[3]) entnommen ist, wird im Folgenden auf umständliche Fundstellenangaben in Fußnoten verzichtet[4]). Die Auswahl der Stichwörter hat naturgemäß keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

A

Amtsexequent: 1827 in Baden in entfernter Anlehnung an den französischen ➜ Huissier per Verordnung eingeführt. Eine gesetzliche Regelung im engeren Sinn erfuhr der A. mit der Badischen ZPO von 1832, dem wohl ersten eigenständigen deutschen Prozessgesetz, das französische Maximen miteinbezog. Die „Dienstverrichtung“ des A. bestand laut Instruction von 1827 neben der „executive[n] Beitreibung der Landes-, Standes- und Grundherrlichen Gefälle“ vor allem in der richterlich angeordneten oder vom Berechtigten beantragten „Vornahme der Auspfändungen innerhalb des Amtsbezirks“, d. h. vor allem in Fahrnispfändungen. „Mit der Verbringung der gepfändeten Sachen in öffentlichen Gewahrsam“ war die „Verrichtung“ beendigt. Die Kompetenzen des stets mit einer ➜ Dienstwaffe ausgerüsteten A. (➜ Amtstracht) blieben somit deutlich hinter denen der Huissiers zurück. 1851 wurde der A. in ➜ Gerichtsvollzieher umbenannt.

Amtstracht: Vermutlich hatten die meisten Vorläufer der modernen Gerichtsvollzieher eine besondere A.; über diejenige der mittelalterlichen ➜ Fronboten ist nur wenig überliefert. Sicher ist, dass sie eine Peitsche (➜ Dienstwaffe) oder einen Stock (➜ Stab) führten. In den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels ist der Fronbote stets an seiner besonderen Kleidung zu erkennen. So hat er sowohl in der Heidelberger wie in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift ein rot-grün gestreiftes Obergewand und darunter eine helle Hose. Demgegenüber trugen die französischen ➜ Huissiers traditionell eine komplett schwarze A. Diese Übung griff 1811 ein napoleonisches Dekret auf. Es schrieb vor, dass die Huissiers ein rein schwarzes Gewand in typisch französischem Schnitt anzuziehen hatten, darüber einen schwarzen Wollmantel. Hinzu kam ein ebenfalls schwarzer Stab. Da dieses Dekret in denjenigen deutschen Gebieten, wo Gerichtsvollzieher nach französischem Vorbild eingeführt worden waren, nicht unmittelbar galt, war z. B. im Königreich Westphalen anfänglich umstritten, ob auch dort eine solche A. verbindlich war. Die badischen ➜ Amtsexequenten waren verpflichtet, ein Gewehr zu tragen und „mit dem Großherzoglichen Wappenschild auf der Brust zu erscheinen“, wofür sie auf eigene Kosten sorgen mussten.

Anleiter: Eine andere Bezeichnung für den ➜ Landboten, abgeleitet von der „Anleite“ (Pfändung des Schuldnervermögens und Einweisung des Klägers in den vorläufigen Besitz), für welche der Landbote zuständig war.

B

Bote: Bezeichnung für Bedienstete oder Amtleute unterschiedlichster Art. Häufig ein in seinen Aufgaben dem ➜ Büttel vergleichbarer Amtmann; auch: Kurzbezeichnung für den ➜ Fron- oder ➜ Landboten.

Büttel: Der B. oder Gebüttel begegnet schon in althochdeutschen Glossen. In einigen Handschriften des Sachsenspiegels ist vom „Butil“ oder „Bodel“ anstelle des ➜ Fronboten die Rede. Die Aufgaben des B. waren vielgestaltig: Er war eine Art Gerichtsdiener, kündigte Gerichtssitzungen an, lud Parteien, übernahm Aufsichts- und Polizeiaufgaben, manchmal sogar die Pflichten des Henkers. Daneben begegnet er als Richter an einem niederen Gericht oder als Vertreter des Richters: „Möchten sie des Vogtz nicht gehaben, so sol der Püttel in der Stat sizen“, heißt es 1332 in Rain. Häufiger dürfte der B. aber als Schuld- und Steuereintreiber tätig gewesen sein. Insbesondere war er für die Beschlagnahme und Einziehung von Pfändern zuständig, so z. B. 1300 in Nordhausen (Thüringen). „Daz der Putel mit dem Clager get, und i[h]m Phandes helfen wil“, verlangt das Bamberger Stadtrecht 1306. In den Reichstagsakten begegnet eine Pfändung aus dem Jahre 1397: „die Pfande na[h]m i[h]me des Gerihtes Büttel“.

C

Code de procédure civile (CPC): Diese Zivilprozessordnung für Frankreich trat 1807 als eines der fünf Napoleonischen Gesetzbücher („Cinq Codes“) in Kraft. Napoleon waren diese Kodifikationen so wichtig, dass er zum Teil selbst an den Beratungen dazu teilnahm und sie später als sein bedeutendstes Erbe bezeichnete. Der CPC nahm die in der Französischen Revolution populäre Forderung auf, die Macht der Richter zurückzudrängen; diese wurden deshalb auf ihre reine Spruchtätigkeit beschränkt. Um dennoch einen reibungslosen Ablauf des Zivilprozesses zu gewährleisten, musste ein Organ eingeführt werden, das formal korrekte Klagen anfertigen, Ladungen vornehmen und Vollstreckungen durchführen konnte. Der CPC griff dafür auf den schon vor der Revolution bekannten ➜ Huissier zurück. Nachdem Napoleon weite Teile

---

S. 51 ff.; *Alexander Eich*, Vollstreckungspersonen – Ursprünge und Entwicklungen, DGVZ 1985, S. 13 ff.; *Theo Seip*, 120 Jahre Gerichtsvollzieher im ehemaligen Herzogtum Nassau, DGVZ 1969, S. 37 ff.; *Andreas Wacke*, Heiteres und Historisches über das Amt des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1991, S. 101 ff.; *Bernd Kannowski*, Urteilsvollstrecker im Mittelalter, DGVZ 2001, S. 109 ff.; *ders.*, Von hülff und execution, DGVZ 2003, S. 53 ff.; *Andreas Deutsch*, Zwangsvollstreckung zwischen Mittelalter und Neuzeit, DGVZ 2005, S. 133 ff.; *ders.*, 200 Jahre modernes Gerichtsvollzieherwesen – Die „Huissiers“ des Code de procédure civile, DGVZ 2007, S. 1 ff.; *Werner Schubert*, Die Reform der Zwangsvollstreckung im ZPO-Entwurf von 1931, DGVZ 2010, S. 123 ff.; *Maike Huneke*, Von Execution und Vollnziehung der Urtheil – Urteil und Vollstreckung nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555, DGVZ 2010, S. 141 ff.

2) Interpunktion sowie Groß- und Kleinschreibung in Zitaten wurden zum besseren Verständnis der Texte der modernen Rechtschreibung angepasst.

3) Online frei zugänglich unter: www.deutsches-rechtswoerterbuch.de – dort auch mehr über das Projekt.

4) Vgl. aber immerhin: *Alexander Eich*, Die Vollstreckungspersonen der Volksrechte, 1983, S. 135 ff.; *Johannes Schneider*, Das Gerichtsvollzieherwesen in den deutschen Ländern, 1934, S. 8 ff.; *Karl von Amira*, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, 1909, insbesondere S. 74 ff.; *Heiner Lück*, „Fronbote“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., 2008, Sp. 1856–59; *Andreas Deutsch*, „Gerichtsbote“, ebenda, Bd. 2, 2. Aufl., 9. Lieferung, 2009, Sp. 143 f.; *ders.*, „Gerichtsvollzieher“, ebenda, Sp. 219–221. Siehe ferner (chronologisch sortiert): *Werner Schubert*, Vorwort zu: Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Quellen – Sachenrecht; 4. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, 1983; *Eduard Kern*, Reformgedanken über die Stellung des Gerichtsvollziehers, ZZP 80 (1967), S. 325 ff.; *Heinrich Otto Müller*, Das kaiserliche Landgericht der vormaligen Grafschaft Hirschberg, 1911, S. 249 ff., 293 ff.; *Erich Schneider*, Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers, 1910; *Carl Hahn*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen 1/1, 2. Aufl. 1883; *Marquard Adolph Barth*, Commentar zur Civilprozessordnung für das Königreich Bayern, 1869; *Franz Jakob Perrot*, Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte der preußischen Rheinprovinzen in bürgerlichen Rechtssachen, 1842; *J. Heinrich Schlink*, Commentar über die französische Civil-Prozeß-Ordnung, 1843/1845; [*Anonym*], Der westphälische Huissier, 1811; *J. Fr. C. Fischer*, Alphabetisches Handbuch für Huissiers, 1809.

Deutschlands erobert oder unter seine Hegemonie gebracht hatte, wurde auch dort vielerorts der CPC etabliert. Doch nach Napoleons Niedergang ab 1813 schafften die meisten deutschen Staaten den CPC wieder ab.

D

Dienstwaffe: Zahlreiche Vorgänger der Gerichtsvollzieher waren verpflichtet, ➜ Stab, Stock (➜ Stockhalter) oder Rute (➜ Rutenträger) zu tragen, doch werden diese Gegenstände vor allem Repräsentationszwecken gedient haben. Dem ➜ Fronboten des Sachsenspiegels war es ausdrücklich verboten, ein Schwert zu tragen, vermutlich um unnötige Händel zu vermeiden. Stattdessen führte er – wie in den Bilderhandschriften zu sehen – in manchen Gegenden eine Peitsche. Explizit mit einer D. ausgestattet sein mussten aber die badischen ➜ Amtsexequenten. Sie wurden 1827 verpflichtet, „stets mit einem Seitengewehr bewaffnet" zu sein, das sie auf eigene Kosten anzuschaffen hatten, doch durften sie sich dessen „nur im Nothfall gegen persönliche Angriffe bedienen".

E

Exekutor: Das lateinische Wort („Ausführender", „Vollstrecker") war schon im Mittelalter in Deutschland verbreitet, meinte jedoch höchst unterschiedliche Personen, so insbesondere Testamentsvollstrecker und Strafvollstrecker (Henker). Später begegnet der E. auch als Steuereintreiber. Im reformierten Stadtrecht von Frankfurt von 1509 fungiert der E. bereits als eine Art Gerichtsvollzieher. Das Stadtrecht bestimmt für die Liquidation von beweglichen Sachen und Grundstücken, dass diese einen Monat lang angeboten werden müssen: „Es sol auch ein Executor, von Schultes und Schöffen darzu geordnet, die vier Frytag bynnen dem Monat allen Frytag zu eyner Uhern nach Mittage by der Gerichts Thore ste[h]en … und sunderlich anschreyben, wie vil ein yeder darumb geben will". Der Höchstbietende erhielt schließlich den Zuschlag. Moderner erscheint der E. der Preußischen Gerichtsordnung von 1793 und des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794. Zu seinen Aufgaben gehörten unterschiedlichste Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen auf Basis gerichtlicher Anordnung. Wer zu einer Handlung verurteilt war, wurde vom E. dazu angehalten und dabei überwacht. Daneben oblag dem E. die Wegnahme von beweglichen Sachen oder Grundstücken sowie die Eintreibung einer geschuldeten Geldsumme bzw. die Pfändung der zur Deckung der Schuld und aller Kosten notwendigen „Effekten". Bis zu einer beizutreibenden Summe von 50 Reichstalern sollte der E. gepfändete Gegenstände selbst öffentlich verkaufen. Im Zuge der Reichsjustizreform von 1877/1879 wurde der E. vom ➜ Gerichtsvollzieher abgelöst.

Exequent ➜ Amtsexequent

F

Fronbote: Vollstreckungsorgan insbesondere des um 1220/1235 entstandenen Sachsenspiegels, des bedeutendsten mittelalterlichen Rechtsbuchs, das in einigen Gegenden bis 1900 Anwendung fand. Der F. wurde von Richter und Schöffen aus dem Kreis der abgabepflichtigen Bauern auf Lebenszeit gewählt und feierlich vereidigt. Seine Aufgaben lagen bei Weitem nicht nur im Bereich des Vollstreckungsrechts. Als – jedenfalls im Mittelalter – hochangesehener Gehilfe des Gerichts war er für die Ladung der Prozessparteien, die Hegung des Gerichts sowie die Gefangennahme von Straftätern zuständig. Zuweilen oblag ihm auch deren Verwahrung und Bestrafung. Todesstrafen vollstreckte er ursprünglich wohl nur an (über der normalen Landbevölkerung stehenden) Schöffenbarfreien. In bestimmten Fällen konnte er als Ankläger auftreten. Daneben begegnet er als Vertreter des Richters bzw. Richter in Bagatellsachen. Als Vollstreckungsorgan oblag dem F. zunächst die Pfändung. Er konnte hierbei im Auftrag des Gerichts handeln oder von Privatpersonen beauftragt sein. Keiner durfte ein Pfand nehmen, ohne dass der F. wenigstens mitanwesend war. „Swer den andern pf[a]endet an [= ohne] Fronboten, der ist Fri[e]debraeche", heißt es in einer Quelle von 1256. Laut dem erneuerten Nürnberger Stadtrecht von 1564 soll der F. nach erfolgter Pfändung zunächst dem Schuldner anbieten „solchs Gut umb die geschatzte Summa sampt aufgelofnem Costen in viertzehen Tagen zu lösen". Geschieht dies nicht, soll die gerichtliche Vergantung (➜ Gant) angeordnet werden. Hierzu sollen „die Vergantzettel … durch ainen Fronpoten offentlich under dem Rathhauß … geschlagen werden." Nach 14 Tagen darf dann zum Verkauf geschritten werden. Mancherorts oblag auch die Zwangsversteigerung dem F.; „daß man … das verholffene Gut in der Gemeine … durch den Frohnboten subhastiere", verlangt die Sächsische Gerichtsordnung 1622.

Fronzeichen: Ein Zeichen, mit dem der ➜ Fronbote auf gerichtlichen Beschluss hin ein Gebäude markiert, dessen Besitzer eine fällige Schuld nicht bezahlt. Als 1600 ein Zerbster Bürger „das Frohncreutz oder Frohnzeichen, so an seinem Hause durch den Frohnbotten … etzlicher erclagten Schulde halben angeschlagen, mit Frevel und Gewalt … abgerissen", wurde er deshalb ins Gefängnis gesteckt.

G

Gant: Das vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert verbreitete Wort leitet sich wahrscheinlich vom (mittellateinischen) Ausruf des Versteigerers „in quantum?" ab – zu deutsch: „Wieviel [wird geboten]?". G. bezeichnet zumeist eine Zwangsversteigerung oder einen gerichtlichen Verkauf im Rahmen einer Zwangsvollstreckung. Die im ausgehenden Mittelalter aufkommenden „Gantrechte" sollten dazu dienen, das Faustrecht der Gläubiger einzudämmen und für einen gewissen Pfändungsschutz zu sorgen. „Was Phant uff der Gant verkoft werdent", thematisiert z. B. das Stadtrecht von Leutkirch (14. Jh.). Neben der G. als Zwangsvollstreckung begegnet auch der freie Verkauf „uf offner fryer Gant" durch den zuständigen Beamten (➜ Ganter). Für die Vergantungen gab es vielerorts einen speziellen „Gantplatz", ein „Ganthaus" oder eine „Gantkammer" (➜ Pfandkammer). Derjenige, der etwas ersteigert hat, wurde „Gantzieher" genannt. „Gantmann" oder „Gantierer" war hingegen der, dessen Besitz zur Versteigerung kam.

Ganter, Gantherr oder Gantmeister wurden (städtische) Beamte genannt, welche die Zwangsverkäufe und Versteigerungen (➜ Gant) leiteten oder überwachten. Sie waren dabei an die Beschlüsse des Gerichts gebunden. So wurde nach Überlinger Stadtrecht (1520) „Pfand durch den geschworen Ganter laut der Urtail … an offner Gant vergantet". Eine wichtige Aufgabe der G. war es, vor Versteigerung oder Freiverkauf den Wert der gepfändeten Gegenstände zu schätzen: „söllend die Gantmeister die Pfand schetzen by iren Eyden", heißt es im Stadtrecht von Brugg 1512. Aufgrund seiner hohen Verantwortung war der G. an strenge Dienstvorschriften gebunden, „die er alle Jar ouch schw[o]er[e]n soll". Dies galt auch für seinen Gehilfen, den „gesworn Ganntknecht".

Gebüttel ➜ Büttel.

Gerichtskäufer, Gerichtskäufler: Amtlich bestellter Verkäufer gepfändeter Waren und sonstiger Gegenstände. Der Beruf konnte auch von Frauen ausgeübt werden („Gerichtskäufersche“ in Köln). Dem G. oblag die Schätzung von Pfandobjekten, mancherorts auch der Gegenstände im „Pfandhaus“. „Der Gerichtskeyfeler sol alle Pfande … so i[h]m von Gerichtz wegen entpfolhen werdent, veilbieten und verkoufen“, heißt es in einer Straßburger Ordnung des 15. Jahrhunderts.

Gerichtsvogt: Ursprünglich eine Bezeichnung für den Vorsitzenden eines Gerichts, wurde der Begriff „G.“ 1850 im Königreich Hannover für die dortigen Vollstreckungsbeamten eingeführt. Da die Hannoveraner Prozessordnung und Gerichtsverfassung französischem Muster folgte, erinnern Stellung und Aufgaben des G. deutlich an jene des ➜ Huissier. „Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist den Gerichtsvoigten überwiesen. Der richterlichen Mitwirkung bedarf es dabei nur insoweit, als solche bei einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung ausdrücklich vorgeschrieben ist.“ (§ 531 PO). Die G. bildeten eines der Vorbilder für die ➜ Gerichtsvollzieher der Reichsjustizreform 1877/1879, welche die G. ablösten.

Gerichtsvollzieher: Als der Beruf des ➜ Huissier ab 1811 in zahlreichen deutschen Regionen eingeführt wurde, behielt dieser oft die französische Berufsbezeichnung, später aber setzte sich „G.“ durch, so schon 1813 im Generalgouvernement Berg, 1814 in den Generalgouvernements Mittel- und Niederrhein. Nassau führte 1848 G. ein, die im Kern dem französischen Vorbild nachgeformt waren. 1851 wurden die ➜ Amtsexequenten Badens in G. umbenannt. Als „eine für die diesrheinischen Provinzen neue Einrichtung“ führte die bayerische Civilprozeßordnung von 1869 (in Anlehnung an den Huissier) G. ein. Mit der Reichsjustizreform von 1877/1879 wurde der G. „als besonderer mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauender Beamter“ für ganz Deutschland verbindlich eingeführt; ➜ Exekutor, ➜ Fronbote, ➜ Gerichtsvogt und alle anderen in den einzelnen Ländern etablierten Vollstreckungsberufe wurden somit endgültig abgeschafft.

H

Huissier: Bezeichnung für die französischen Gerichtsvollzieher (wörtlich: „Türsteher bei Gericht“). H. gab es in Frankreich bereits im Mittelalter; typische Aufgaben eines Gerichtsvollziehers kamen ihnen bereits im vorrevolutionären Recht zu. In der Französischen Revolution (ab 1789) wurden sie – im Vergleich zu den Richtern – als geradezu populär empfunden, sodass der H. im ➜ Code de procédure civile (CPC) 1807 die Position des wichtigsten Hilfsbeamten der Justiz erhielt. Ihm oblag es, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen die Parteien, Zeugen, Geschworenen und Sachverständigen vor Gericht zu laden. In Zivilsachen hatte er ferner die Klage im Auftrag der Parteien zu verfassen. Wollte jemand einen Einspruch gegen eine Heirat geltend machen, so musste auch dies über den H. geschehen. Im Strafverfahren nahm der H. u. a. Haft- und Vorführbefehle vor. Seine wichtigste Aufgabe lag wohl in der Vollstreckung insbesondere der Zivilurteile inklusive der Aktenführung und aller Zustellungen. Die Gläubiger beauftragten ihn, ausstehende Schulden einzutreiben. Vor jeder Zwangsvollstreckung hatte der H. selbsttätig zu prüfen, ob der ihm übergebene Schuldtitel zur Vollstreckung ausreichte, denn es gab keine richterliche Prüfung, ob die vom Gläubiger verlangte Zwangsvollstreckung ihre Berechtigung hatte, folglich auch keine Vollstreckungsklausel. Für die Zwangsversteigerung von Mobilien war (außer in Paris) ausschließlich der H. zuständig. Immobiliarvollstreckungen wurden von ihm vorbereitet. Mit Einführung des CPC in zahlreichen deutschen Territorien, hielt auch der H. Einzug ins deutsche Recht. Rund um Köln wurde er im Volksmund auch „Hüsschen“ genannt.

I

Insinuation (Insinuierung): Bis ins 19. Jahrhundert geläufiges Wort für förmliche Zustellungen oder Eingaben (insb. an ein Gericht). Im Sinne einer amtlichen Zustellung begegnet es bereits im 16. Jahrhundert. So berichtet Peter Zwengel in seinem „Formular- und Cantzlei-Buch“ (1568) „von Insinuirung der Citation, Denunciation und Denckzettel“. Eine solche „Insinuirung“ hatte durch einen „beeydigten“ ➜ Boten oder Schreiber (➜ Offener Schreiber) zu erfolgen, der das jeweilige Dokument zuzustellen und hierüber einen schriftlichen Vermerk anzufertigen hatte. Dem ähnelt auch noch das Verfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, wobei dem ➜ Gerichtsvollzieher nun die Möglichkeit gegeben war, die eigentliche Zustellung durch die Post durchführen zu lassen. Im 19. Jahrhundert gab es vorgedruckte „Insinuations-Documente“ oder „Behändigungsscheine“, welche der ➜ Huissier oder Gerichtsvollzieher dem zuzustellenden Schriftstück beizugeben hatte und die er nach erfolgter Zustellung vom Postboten ausgefüllt und besiegelt zurückerhielt. Hieraus entwickelte sich das Verfahren mit „Post-Zustellungsurkunde“ gemäß der Postordnung von 1879: Mit einer solchen Urkunde wurde die „Zustellung eines mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen“ Briefes (siehe Abbildung unten) durch die Post bestätigt.

J

Journal des Huissiers: So hieß nicht nur eine ab 1820 in Frankreich erschienene „Gerichtsvollzieherzeitung“. Im Königreich Westphalen wurde darunter eine Art Protokoll für durch den ➜ Huissier durchgeführte Vollstreckungen verstanden. Neben Namen und Adresse des Antragstellers (Requirent)

Post-Zustellungsurkunde

über Zustellung eines mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

P. D. S.

A. D. R. Nr. .....

Absender:

.....

Gerichtsvollzieher.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

An

.....

.....

zu

.....

.....

.....

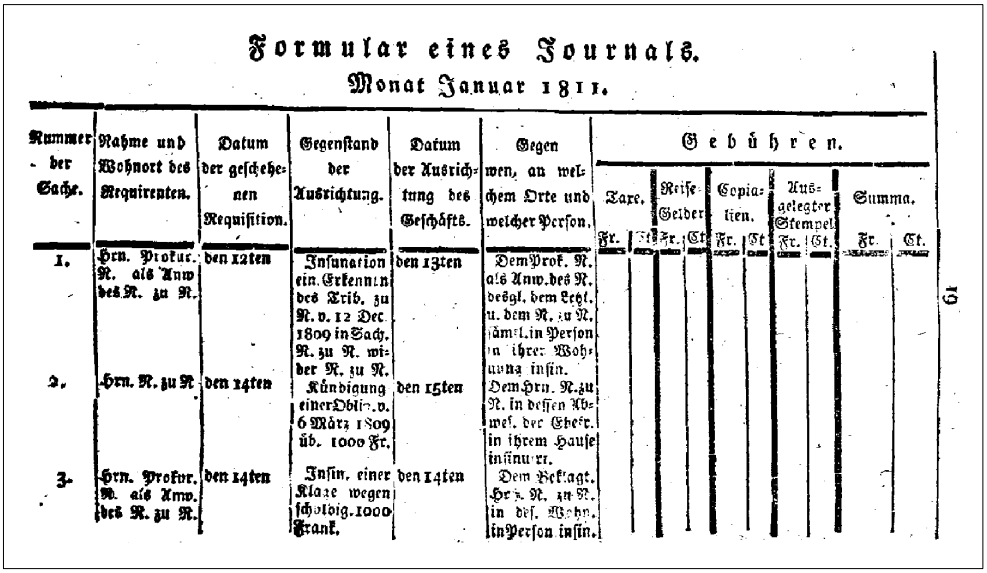

Formular eines Journals.

Monat Januar 1811.

Nummer der Sache.	Nahme und Wohnort des Requirenten.	Datum der geschehenen Requisition.	Gegenstand der Ausrichtung.	Datum der Ausrichtung des Geschäfts.	Gegen wen, an welchem Orte und welcher Person.	Gebühren. Taxe. Fr.	Ct.	Reise-Gelder Fr.	Ct.	Copialien. Fr.	Ct.	Ausgelegter Stempel Fr.	Ct.	Summa. Fr.	Ct.
1.	Hrn. Prokur. N. als Anw des N. zu N.	den 12ten	Insinuation ein. Erkenntn des Trib. zu N. v. 12 Dec 1809 in Sach. N. zu N. wider N. zu N.	den 13ten	Dem Prok. N. als Anw. des N. desgl. dem Lehr. u. dem N. zu N. jämtl. in Person in ihrer Wohnung insin.										
2.	Hrn. N. zu N	den 14ten	Kündigung einer Obligat. v. 6 März 1809 üb. 1000 Fr.	den 15ten	Dem Hrn. N. zu N. in dessen Abwes. der Ehefr. in ihrem Hause insinuirt.										
3.	Hrn. Prokur. N. als Anw. des N. zu N.	den 14ten	Insin. einer Klage wegen schuldig. 1000 Frank.	den 14ten	Dem Beklagt. Hrn. N. zu N. in dess. Wohn. in Person insin.										

19

(Abbildung aus: Der westphälische Huissier, 1811, S. 19).

waren insbesondere der Gegenstand der Vollstreckungsmaßnahme, deren Adressat und die fällig werdenden Gebühren einzutragen.

K

Kuckuck: Redensartlich steht der Kuckuck heute für das Pfandsiegel des Gerichtsvollziehers. Dieses Bild verbreitete sich jedoch wohl erst um 1900. In früheren Jahrhunderten war K., der bekanntlich seine Eier in fremde Nester legt und so andere ausnutzt, ein verbrämendes Wort für den Teufel (noch präsent in Redensarten wie „Zum K." oder „Dass Dich der K. hol´!"). Aufgrund einer gewissen Ähnlichkeit des K. zum Siegesadler im preußischen Wappen wurde der K. zur abfällig-spöttischen Bezeichnung für dieses Symbol Preußens. In Bayern nannte man preußische Münzen schon im frühen 19. Jahrhundert wegen des aufgeprägten Adlers scherzhaft „Guckezer-Groschen" (Kuckucksgroschen). Auch Heinrich Heine (Deutschland – Ein Wintermärchen, 1844) verglich den – ungeliebten – Preußischen Adler mit einem K. Weil der preußische Adler lange Zeit auf Pfandsiegel aufgedruckt war, lag es nahe, diese dann auch als K. zu bezeichnen.

L

Landbote: Ein besonderer ➜ Fronbote am Landgericht. Solche L. gab es z. B. am kaiserlichen Landgericht im fränkischen Hirschberg; sie waren zwar auch für Ladungen, Zeugenverhöre und Ähnliches zuständig, ihre Hauptaufgabe lag aber in der Vollstreckung in das liegende und fahrende Vermögen des verurteilten Schuldners. Der erste Schritt dieser Vollstreckung war die Anleite, die Pfändung des gesamten Vermögens des Schuldners samt (vorläufiger) Einweisung des Klägers in den Pfandbesitz. Erst wenn der Schuldner sein Gut binnen der festgelegten Frist nicht auslöste, indem er seine Schulden beglich, konnte es zu einer endgültigen Besitzeinweisung kommen. Laut königlichem Privileg von 1320 sollte der L. schwören, dass er „chein Anleit tun sol, bis i[h]m die durch einen gesworn Landschreiber verschriben wird".

M

Mutpfand: Dies ist ein Pfandgegenstand, den jemand freiwillig einem anderen zur Absicherung von dessen Schulden zur Verfügung stellt: „ick hebbe deme … D. B. … ghelenet ame Jahre 1523 vor eyn Moedt-Pandt eynen sulvernen Stopp", bezeugte ein Ratsherr aus dem Holsteinischen Wilster.

N

Nagel: Der N., an den man etwas hängen kann, hatte eine besondere Symbolik im Bereich von Pfändung und Zwangsvollstreckung. So meint ein „Pfand am/zu N." ein Pfand, das der jeweilige Gläubiger in seinem Besitz hat, also ein Faustpfand. „Ein Pfand an seinen N. bringen" bedeutet dementsprechend „ein Pfand in seinen Besitz bringen". So heißt es im Freiburger Stadtrecht von 1520: „welchem varende Pfand … ingesetzt werden, die … mag ein yeder in sin Gewaltsam nemmen und an sin Nagel hencken". Eine eigenhändige Pfändung durch den Gläubiger war also bei Fahrnis erlaubt. Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände sollte aber durch den ➜ Fronboten erfolgen. Eine solche Zwangsversteigerung hieß dann „etwas auf dem N. verkaufen". Bevor der Verkauf vonstatten gehen durfte, musste der Bote den Schuldner schriftlich informieren: „Wie man durch ain Zedl ligende Gütter dem Geltschulder soll zu wissen thün oder proferirn, das man i[h]m die verkhaufft auff dem Nagl", erläutert das deutschsprachige Stadtrecht von Görz (Friaul/Italien) um 1500.

Notpfand: So wurde ein aus Not herausgegebenes, (gewaltsam) erzwungenes Pfand bezeichnet – im Gegensatz zu einem freiwillig versetzten. Das Wort ist sehr alt, begegnet bereits im „Beowulf" (Anfang 8. Jh. n. Chr.) und in der Reimdichtung des Hartmann von der Aue (gestorben um 1220): „die Schilte wurden dar gegebn/ze Notpfande vür daz Leben".

O

Offener Schreiber: Im Klagspiegel (um 1436) tritt an die Stelle des ➜ Fronboten als Vollstreckungsperson der „offen[e] Schreyber". Gemeint ist ein „öffentlicher Schreiber", eine Art Amts- und Gerichtsschreiber, also ein höherer Beamter, der über gewisse Rechtskenntnisse verfügte. Er ist u. a. für die Ausstellung von Kaufverträgen zuständig; daneben vertritt und unterstützt er den Richter u. a. bei der Zwangsvollstreckung. Für eine „Annotatio unnd Anschreybung" von Gütern soll der Richter zusammen „mit eim offen Schreyber in das Hauß des Verclagten" gehen, um dort zu „forschen wie viel Heüser, Scheüren, Äcker oder Wisen … der Verclagt hab". Der o. S. soll dann sämtliche Mobilien und Immobilien in eine amtliche Liste eintragen, die dann zur Grundlage des weiteren Verfahrens wird.

P

Pfandkammer: So bezeichnete man – insbesondere in Preußen – einen speziellen Raum im Rathaus, der zur Aufbewahrung von Fahrnispfändern bestimmt war. 1770 wird den Gerichtsdienern anbefohlen, „daß sie … die abgepfändete Sachen entweder, wenn der Schuldner zwey Behältnisse in

seiner Wohnung hat, in dem einen versiegeln, oder in die Pfand-Cammer auf dem Rathhause bringen lassen“ sollten. Einem ähnlichen Zweck diente in Livland die „Pfandkiste“, ein unter amtlicher Aufsicht stehendes Behältnis für gepfändete Gegenstände. Im Süden Deutschlands gab es mancherorts einen „Pfandhof“, in den bewegliche Pfänder, insbesondere gepfändetes Vieh, eingeliefert wurden.

Preco: Anderes Wort für ➜ Büttel.

Q

Quittpfändung: Norddeutsche mittelalterliche Bezeichnung für die Lösung eines Pfandes durch Bezahlung der Schuld. So heißt es in einem niederdeutschen Text von 1383: „so vere also he Quitpandinghe don wille van myner Schult“.

R

Rutenträger: Der flämische Fronbote wurde Rutenträger („Roededraeger“) genannt, weil er als Zeichen seiner Herrschaftsgewalt eine Rute in seiner Hand tragen sollte. So heißt es schon im frühen 15. Jahrhundert explizit im Stadtbuch des niederländischen Brielle, der Bote solle ein Befrieder aller Streitigkeiten sein „dairoff sal hy altoes draghen een Roede in sijn Hant … ende heet dairom Roedragher“. Laut Amira entwickelte sich dieser Beamte zu einem Spezialfronboten für Versteigerungen. Dementsprechend heißt es im Recht von Kampen (16. Jh.): „sullen alle Panden mit Recht verwonnen in Bijwesen des geswoeren Rodendraegers op een Maendach verkoft worden“. Auf einem Holzschnitt in Jost Damhouders Werk „De Subhastatione“ (1558, ➜ Subhastation) wird der „Subhastator“ mit einem langen Rutenstab (➜ Stab) dargestellt.

S

Stab: Seit frühester Zeit ist der S. ein Herrschaftssymbol. Ihn trugen Personen, die herrschaftliche Gewalt auszuüben hatten. So trug auch der Fron- oder Gerichtsbote einen S. Gemäß dem Laienspiegel (1509) werden „gesworn Gerichts- oder Ratzknecht, Pütel, Fronpoten, Pedell“ an ihren „gemalten Stäben“ erkannt. Zwar wird der Fronbote in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels stets mit einer Peitsche dargestellt, doch ist dies laut Amira nichts anderes als eine regionale Variante des S. Ebenfalls eine besondere Form des S. ist die Rute, welche der ➜ Rutenträger oder Subhastator der flandrischen Städte der Frühneuzeit trug. In Brügge und einigen benachbarten Orten hieß der Versteigerungsbeamte ➜ Stockhalter, weil er bei Amtshandlungen einen Stock in Händen hielt. Auch die französischen ➜ Huissiers trugen einen S. Vermutlich hatten die ursprünglichen Huissiers (Türsteher bei Gericht) damit auf den Boden zu klopfen, wenn der Richter den Saal betrat. Die speziellen „Huissiers à verge“ (d. h. mit Rute, Stock) hatten einen etwa 30 cm langen S. aus mit Kupfer oder Elfenbein verziertem Ebenholz, mit dem sie diejenigen berührten, denen sie ein gerichtliches Schriftstück zustellten. Jeder Berührte war daraufhin zu Gehorsam verpflichtet. Aber auch die „Huissiers priseurs“, die für Pfändungen zuständig waren, dürften schon früh einen S. geführt haben, mit dem sie die zu pfändenden Gegenstände berührten. Auch die Huissiers der napoleonischen Zeit waren verpflichtet, einen schwarzen S. als Amtssymbol bei sich zu tragen. Diese Vorschrift galt auch in zahlreichen von Napoleon abhängigen deutschen Territorien.

Stockhalter: In Brügge und benachbarten Orten hieß der für amtliche Versteigerungen zuständige Beamte „Stockhouder“. Dies leitet sich davon ab, dass er bei Amtshandlungen einen Stock in Händen halten musste. Daraus entwickelte sich auch der Ausdruck „verkoopen metten Stocke“ (Verkaufen mit dem Stock) für das amtliche Versteigern. In einer Quelle von 1665 ist vom „Stockhouder of Vendu-meester“ die Rede – „Vendumeester“ ist abgeleitet von französisch „vendre“ (verkaufen). Der S. war auch für die Schätzung des Werts von Gegenständen zuständig.

Subhastation: Das Wort meint im engeren Sinn die Zwangsversteigerung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Es leitet sich von lateinisch „sub hasta“, unter den Speeren, ab. Speere wurden nämlich bei den Römern aufgestellt, wenn eine amtliche Versteigerung (etwa von Kriegsbeute oder zur Eintreibung von Steuern) oder sonst eine Amtshandlung stattfinden sollte. Eine Liste der Versteigerungsgegenstände wurde daran angeheftet. Mit der Rezeption des römischen Rechts im Spätmittelalter wurde das Wort „S.“ in zahlreichen europäischen Staaten gebräuchlich. Als ein frühes Standardwerk zum Thema gilt das 1558 erstmals gedruckte Werk „De Subhastatione“ (deutscher Titel: „Vom Verganten“) des Niederländers Jost Damhouder. Vor allem im 18. und 19. Jahrhundert war das Wort in Deutschland allgemeingebräuchlich. „S.“ oder „Subhastieren“ bezeichnete nun häufig Versteigerungen jeder Art.

T

Türsteher bei Gericht ➜ Huissier.

U

Unterpfandbuch: Ein – regional recht unterschiedlich ausgestaltetes – amtliches Buch zur Eintragung von Unterpfandrechten. Als Unterpfand konnten Pfänder jeglicher Art verstanden werden, zumeist waren aber Hypotheken gemeint. Im 19. Jahrhundert war das U. ein behördlich geführtes Buch, in

welchem jeder Gläubiger, der eine Berechtigung (Titel, etwa ein Urteil) nachweisen konnte, sich sein Recht eintragen lassen konnte.

V

Vendu-Meister ➜ Stockhalter.

Vollstreckung: Seit dem Spätmittelalter übliche Bezeichnung für die amtliche zwangsweise Ausführung oder Durchsetzung eines Richterspruches oder einer sonstigen obrigkeitlichen Verfügung. Justin Gobler führt in seinem Lehrbuch über den „Gerichtlichen Prozess" 1536 aus: „Wann die Urtheyl *in Actione reali*, als so umb ein Hauß, Acker, … Ochsen oder ander dergleichen Gut oder Ding geklagt würt, ergangen ist" und der Verurteilte die Sache nicht herausgibt, soll „die Vollnstreckung wircklich beschehen", also die Sache weggenommen werden. Wird nicht eine konkrete Sache geschuldet, müsse bei der V. eine Rangfolge eingehalten werden, daher „sol mann zu dem ersten die fa[h]rende Habe, und so die selb nit reychen würde, als dann die ligende Gütter und zum dritten des Beklagten Schuldner … pf[a]enden". Stets sollen „solich Güter, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen und doch dem Kläger zu Volziehung der Urtheyl gnugsam seien" gepfändet werden. Nach erfolgtem Aufgebot soll „an einem offenlichen Ort" versteigert werden.

W

Waffe ➜ Dienstwaffe.

Weibel: Auch Waibel oder Wiebel (althochdeutsch weibon) genannt, ist eigentlich derjenige, der sich hin und her bewegt, also eine Art Bote oder ➜ Büttel. Dass es sich dabei nicht um einen niedrigen Gerichtsbeamten handelte, zeigt sich daran, dass er aus dem Kreis der freien Männer gewählt sein musste und zumindest eine Hufe Landes zur Sicherung seines Unterhalts innehatte – die „Weibelhube", die heute noch als Flurname geläufig ist. Wie der Büttel war auch der W. u. a. mit der Zwangsvollstreckung betraut.

Z

Zwangsbote: Während der Französischen Revolution eingeführte spezielle Gerichtsvollzieher zur Eintreibung der direkten Steuern. Für die preußische Rheinprovinz wurden die französischen Regelungen 1818 weitgehend übernommen. Über die Rechtmäßigkeit der vom Z. eingetriebenen Forderungen entschied allein die Regierung.

Zwangsversteigerungsgesetz: Das ZVG von 1897 vereinheitlichte das Zwangsvollstreckungsrecht für Immobilien im seit 1871 bestehenden Deutschen Reich. Es ergänzte die reichseinheitlichen Regelungen zum Zivilprozess, die bereits mit der Reichsjustizreform eingeführt worden waren (ZPO von 1879). Das ZVG regelt im Wesentlichen die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen. Diese Materien waren bei der Schaffung von ZPO und BGB ausgeklammert worden, weil einige Länder Vorbehalte gegen eine Regelung auf Reichsebene hatten. So war es zunächst zu zahlreichen Landesgesetzen gekommen (etwa Bayerische Subhastationsordnung 1879; Preußisches Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 1882), die dann dem ZVG als Vorbild dienten.

Vollstreckung durch insolvente Gläubiger nach Freigabe durch den Insolvenzverwalter

Von Stefan Mroß, Schriftleiter der DGVZ *)

In letzter Zeit beauftragt häufiger das insolvente Großversandhaus Quelle GmbH[1]) als Gläubiger die Pfändung ins bewegliche Vermögen des Schuldners. Vertreten wird es hierbei durch eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Inkassounternehmen. Dem Auftrag beigefügt ist eine Erklärung des Insolvenzverwalters, dass Forderungen der Gläubigerin aus der Insolvenzmasse freigegeben wurden. Es fragt sich, ob die Gläubigerin hierdurch aktiv legitimiert ist, Zwangsvollstreckungsaufträge zu erteilen.

Hintergrund dieses Vorgehens dürfte sein, dass die Gläubigerin vor Insolvenzantrag zu ihren Gunsten titulierte Forderungen verkauft hat. Die Forderungen wurden dabei zwar abgetreten, jedoch diese Abtretungen nicht nach außen kundgetan (sogenannte verdeckte Abtretung).

Die Gläubigerin hat zur weiteren Geltendmachung der Forderung dem Käufer eine Vollmacht erteilt, mit der dieser normalerweise unbegrenzt in der Lage wäre, namens der Gläubigerin die Forderung weiter zu verfolgen. Umgangen wird hierbei der Aufwand, eine öffentlich beglaubigte Abtretungsurkunde zu errichten, um hierauf beruhend eine Rechtsnachfolgeklausel vom Gericht erteilen zu lassen, die dann wiederum nebst Titel und Abschriften der Urkunden erneut vor Vollstreckungsbeginn zugestellt werden müsste (§ 750 Abs. 2 i. V. m. § 727 Abs. 1 ZPO).

Wie wirkt sich nun die plötzliche Insolvenz für den Forderungskäufer (verdeckten Gläubiger) aus? Gemäß § 35 InsO gehört grundsätzlich das gesamte Vermögen der Insolvenzschuldnerin, die in unserem Fall Gläubigerin des Zwangsvollstreckungsauftrags sein will, in die Insolvenzmasse. Die Verfügungsbefugnis über Forderungen unserer Gläubigerin geht gemäß § 80 InsO damit auf den Insolvenzverwalter über. Er hat gemäß § 148 Abs. 1 InsO das Vermögen in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Der Titel müsste daher für eine weitere Geltendmachung nun gemäß § 727 ZPO auf den Insolvenzverwalter umgeschrieben und erneut mit der Rechtsnachfolgeklausel gemäß § 750 Abs. 2 ZPO zugestellt werden. Hieran hat der Insolvenzverwalter aber gar kein Interesse, da ihm die Forderung mutmaßlich gar nicht mehr zusteht. Deshalb hat er eine schriftliche Erklärung verfasst, mit der er Forderungen der Gläubigerin aus dem Insolvenzbeschlag freigegeben hat. Da ihm vertraglich Rechte an diesen Forderungen aufgrund des bereits vor Eröffnung erfolgten Verkaufs nicht mehr zustehen, sind diese Forderungen für ihn für die Masse wertlos, so dass er berechtigt und gegebenenfalls auch verpflichtet ist, solche Gegenstände aus dem Insolvenzbeschlag freizugeben[2]).

*) Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bühl.

1) Insolvenzeröffnung am 1. September 2009.

2) Braun/*Diethmar*, Kommentar zur InsO, 4. Aufl., Rdnr. 10 zu § 148 InsO.

Die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters

Die Freigabeerklärung als solche ist im Gesetz für den vorliegenden Fall nicht geregelt[3]). Sie hat sich alleine aus Praxis, Literatur und Rechtsprechung entwickelt. Sie stellt eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ohne materiellrechtlichen Gehalt dar und soll als rein verfahrensrechtliche Erklärung aus Gründen der Rechtssicherheit unwiderruflich sein und nicht unter einen Vorbehalt gestellt werden[4]). Die Erklärung des Insolvenzverwalters hat dabei eine konstitutive Wirkung, aufgrund derer der Schuldner seine Verfügungsbefugnis am freigegebenen Vermögensgegenstand zurückerlangt[5]). Die Erklärung hat gegenüber der vormals Verfügungsbefugten zu erfolgen[6]). Im vorliegenden Fall hat daher die Erklärung gegenüber dem weiterhin für die Insolvenzschuldnerin (hier Vollstreckungsgläubigerin) im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer der Quelle GmbH zu erfolgen.

Vollmacht für Gläubigervertreter

Offen bleibt danach allerdings, wie der verdeckte Forderungsinhaber der insolventen Gläubigerin bei künftigen Zwangsvollstreckungsaufträgen wirksam auftreten kann.

Im Grundsatz hat der Gerichtsvollzieher stets nur formalisiertes Recht zu beachten und kein materielles Recht. Soweit aus dem Titel ersichtlich die Insolvenzgläubigerin nach außen hin weiterhin Forderungsinhaberin ist, kann sie auch nur als Auftraggeberin im Zwangsvollstreckungsverfahren auftreten. Ist die Titelgläubigerin insolvent geworden, kann der mutmaßlich eigentliche Forderungsinhaber, der nach außen hin lediglich als bevollmächtigtes Inkassobüro aufgetreten ist, die Forderung nach Insolvenzeröffnung nicht mehr geltend machen. Gemäß § 116 i. V. m. § 115 Abs. 1 InsO erlöschen nämlich Geschäftsbesorgungsverträge mit der Insolvenzeröffnung kraft Gesetzes. Damit erlöschen auch etwaig im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages erteilte Vollmachten gemäß § 168 Satz 1 BGB[7]). Die gleiche Rechtsfolge gilt auch für Verfahrensvollmachten, die an Rechtsanwaltskanzleien von der Gläubigerin erteilt wurden. Infolgedessen durften die bislang bevollmächtigten Gläubigervertreter materiell-rechtlich nach außen hin nicht mehr tätig werden. Da die Freigabe des Insolvenzverwalters, wie oben dargelegt, erst mit seiner Erklärung (ex nunc) wirksam wird, muss die Gläubigerin, vertreten durch ihre organschaftlichen Vertreter, einen neuen Auftrag an ihren Verfahrensvertreter erteilen.

Für die Vollmacht zur Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren ist allerdings zu unterscheiden, ob es sich bei der Gläubigervertreterin um eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Inkassounternehmen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz handelt. Tritt nämlich als Bevollmächtigter der Gläubiger ein Rechtsanwalt auf, so wird die sich auf Zwangsvollstreckungsverfahren beziehende Prozessvollmacht nur auf Rüge des Schuldners hin geprüft; der Gerichtsvollzieher hat bis zu einer Erhebung der Rüge von einer wirksamen Vollmacht auszugehen[8]). Zwar ist dem Gerichtsvollzieher im vorliegenden Fall (Quelle) offenkundig, dass eine Vollmacht erloschen war, jedoch ist sicherlich dann nicht von begründeten Zweifeln an der Wirksamkeit der Vollmacht auszugehen, wenn eine Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters vorgelegt wird und nunmehr wiederum ein Rechtsanwalt als Gläubigervertreter auftritt. In diesem Fall muss unterstellt werden, dass eine erneute Vollmacht erteilt wurde.

Anderes gilt allerdings bei einem Gläubigervertreter nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Er hat ohnehin gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. § 88 Abs. 2 ZPO eine Vollmacht vorzulegen[9]). Hierbei wäre vom Gerichtsvollzieher zu beachten, dass die Vollmacht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters erteilt wurde.

Inhalt der Freigabeerklärung

Weiterhin fragt sich allerdings, welchen Inhalt die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters haben muss, damit der Gerichtsvollzieher eine aktive Legitimierung der insolventen Gläubigerin im weiteren Zwangsvollstreckungsverfahren akzeptiert, stellen doch einige Gerichte auf den Inhalt dieser Freigabeerklärung ab[10]).

Hierbei sollte allerdings beachtet werden, dass an keiner Stelle ersichtlich ist, welche Anforderungen an den Inhalt einer Freigabeerklärung gestellt werden. Daher ist für die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu untersuchen, welchen Inhalt die Freigabeerklärung haben sollte. Die bislang bekannt gewordenen Freigabeerklärungen beschränken sich auf „titulierte Warenforderungen der Quelle GmbH“, ohne dass die titulierte Forderung selbst unter Bezeichnung des Titels oder des Vollstreckungsschuldners genannt wäre. Verständlich ist dies aus Gründen der Praktikabilität, muss doch davon ausgegangen werden, dass für die Quelle GmbH Zehntausende titulierte Forderungen noch bestehen, die an Dritte verkauft wurden. Praxisgesichtspunkte können allerdings rechtsstaatliche Erwägungen nicht außer Kraft setzen.

Es lassen sich jedoch Gründe herleiten, dass die Anforderungen an den Inhalt einer solchen Freigabeerklärung nicht zu hoch angesetzt werden dürfen. Zu bedenken ist, dass gemäß § 754 ZPO der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher sogar mündlich erteilt werden kann und der Gläubiger den Gerichtsvollzieher zur Vornahme seiner Handlungen durch die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt wird[11]). Gemäß § 750 Abs. 1 ZPO hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob die Parteien im Titel namentlich bezeichnet und mit den Vollstreckungsparteien identisch sind. Aufgrund der Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens sind für das Vollstreckungsorgan allein die Bezeichnung der Parteien im Titel maßgeblich und sollen sicherstellen, dass nur für den berechtigten Gläubiger und gegen den verpflichteten Schuldner vollstreckt wird[12]). Es kann daher mit Recht bezweifelt werden, ob die materiell-rechtliche Reichweite der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters danach eingehend geprüft werden muss.

Es dürfte bereits die überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichen, dass die zugrunde liegende Forderung tatsächlich vom Insolvenzverwalter freigegeben wurde. Hierzu reicht ein begründeter Anhaltspunkt, der sich aus der Erklärung und den Umständen des Falles ergeben muss, aus. Der Titel kann dann von der insolventen Gläubigerin über ihren Vertreter mit einer erneut erteilten Vollmacht, die bei Auftreten eines Rechtsanwalts nicht nachzuweisen ist, beim Gerichtsvollzieher zur Beauftragung vorgelegt werden.

---

3) Vergleiche für die Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit allerdings § 35 Abs. 2 und 3 InsO.

4) Braun/*Bäuerle*, a. a. O., Rdnr. 9 zu § 35 InsO.

5) Braun/*Bäuerle*, a. a. O., Rdnr. 10 zu § 35 InsO.

6) Braun/*Bäuerle*, a. a. O., Rdnr. 12 zu § 35 InsO.

7) Vgl. Braun/*Kroth*, a. a. O., Rdnr. 1 zu § 117 InsO.

8) Musielak/*Weth*, ZPO, 6. Auflage, Rdnr. 5 zu § 88 ZPO.

9) AG Celle, DGVZ 2009, S. 113 mit Anmerkung *Schatz*.

10) Vgl. AG Mosbach, abgedruckt in diesem Heft, S. 236.

11) Musielak/*Lackmann*, a. a. O., Rdnr. 2 zu § 754 ZPO.

12) Musielak/*Lackmann*, a. a. O., Rdnr. 1 zu § 750 ZPO.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Der Schuldner ist zur vorzeitigen Abgabe einer erneuten Eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn er zuvor selbstständig tätig war und danach nur von öffentlicher Unterstützung lebte.

LG Wuppertal, Beschl. v. 4. 8. 2010
– 6 T 358/10 –

Aus den Gründen:

Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Beschluss des AG Wuppertal vom 21. Juni 2010, Az. 44 M 2731/10:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegenüber dem Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Hagen vom 4. März 2009 über einen Betrag in Höhe von über 1 000,– Euro.

Im Rahmen der Vollstreckung gab der Schuldner schließlich unter dem 28. Mai 2009 die Eidesstattliche Versicherung ab. In dieser EV gab der Schuldner unter anderem an, keinen Beruf erlernt zu haben und zur damaligen Zeit auch nicht beruflich tätig gewesen zu sein. Frage Nr. 11 wurde beantwortet: „Ich lebe im Haushalt meiner Freundin R. Weiterhin erhalte ich Bargeld in Höhe von ca. 150,– bis 200,– Euro von meinen Eltern".

Mit Anwaltsschreiben vom 29. Januar 2010 beantragte der Gläubiger beim zuständigen Gerichtsvollzieher die erneute Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung im Sinne von § 903 ZPO. Es sei davon auszugehen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners verändert hätten. „Der Schuldner [habe] bis kurz vor Abgabe der letzten EV selbstständig ein Café geführt". Nach der Rechtsauffassung des Gläubigers könne bei Selbstständigen nach einem gewissen Zeitablauf von sechs Monaten nach der allgemeinen Lebenserfahrung vermutet werden, dass ein neuer Vermögenserwerb stattgefunden habe, so dass es auf die Einhaltung der gesetzlichen 3-Jahres-Frist des § 903 ZPO nicht ankommen könne.

Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung des Auftrages abgelehnt und der vom Gläubiger (ohne gesonderten Antrag) eingelegten Erinnerung nicht abgeholfen.

Durch die angefochtene Entscheidung hat das Amtsgericht die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubiger zurückgewiesen.

Das Rechtsmittel der Gläubiger ist zulässig als sofortige Beschwerde und hat auch in der Sache Erfolg. Es führt zur Anweisung an den weiteren Beteiligten, von den geäußerten Bedenken gegen die Abnahme der nochmaligen Eidesstattlichen Versicherung Abstand zu nehmen.

Denn der Schuldner ist zur nochmaligen Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

Gemäß § 903 ZPO ist ein Schuldner, der die Eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen Eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Über den Gesetzeswortlaut hinaus findet eine ausdehnende Anwendung der die Gläubigerinteressen wahrenden Bestimmung auf gleichartige Fälle statt, in denen der Gläubiger daran interessiert ist, eine neue Erwerbsquelle des Schuldners zu erfahren, da der Vorschrift die auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhende Vermutung zugrunde liegt, dass derjenige, der eine ständige Einkommensquelle innegehabt und verloren hat, alsbald wieder bemüht sein wird, ein ständiges Einkommen zu erzielen. Deshalb findet die entsprechende Anwendung der Vorschrift etwa in Fällen statt, dass eine zur Zeit der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung bestehende Arbeitslosigkeit beendet ist, der Schuldner beim Arbeitsamt nicht mehr gemeldet ist oder Arbeitslosengeld oder -hilfe nicht mehr bezieht. Ebenso wird der Fall behandelt, dass ein selbstständiger Gewerbetreibender seinen Betrieb oder einen seiner Betriebe als Erwerbsquelle aufgibt, da hier die gleiche Vermutung zugrunde zu legen ist (vgl. Zöller, ZPO, 28. Aufl., Rdnr. 8 zu § 903 m. w. N.).

Dementsprechend verhält es sich auch im vorliegenden Fall, was von den Gläubigern hinreichend glaubhaft gemacht ist. Denn sie haben eine Auskunft des Gewerberegisters der Stadt Wuppertal vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner ab dem 20. Oktober 2008 einen Gewerbebetrieb, nämlich die Führung eines Cafés angemeldet hat, ohne dass bis zum damaligen Zeitpunkt, wie die Auskunft ergibt, eine Abmeldung des Gewerbes erfolgt ist, obwohl der Gerichtsvollzieher am 4. Mai 2009 mitgeteilt hat, das Café stehe leer. Der Schuldner hat in seiner Eidesstattlichen Versicherung vom 28. Mai 2009 sowohl hierzu Angaben nicht gemacht als auch nicht zu seinem Beruf und zu seiner damaligen Tätigkeit, sondern lediglich ausgeführt, er lebe im Haushalt der Freundin und von der Unterstützung seiner Eltern.

Auch nach diesem Sachverhalt ist, wie die Gläubiger zu Recht geltend machen, davon auszugehen, dass der Schuldner zumindest kurz vor Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ein selbstständiges Gewerbe geführt und aufgegeben hat und entsprechend der § 903 ZPO zugrunde liegenden tatsächlichen Vermutung davon auszugehen ist, dass er sich wieder um die Schaffung einer ständigen Erwerbsquelle bemüht hat.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

1. **Das Vermögensverzeichnis zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist nachzubessern, wenn Angaben zum Einkommen eines volljährigen unterhaltsberechtigten Kindes fehlen.**
2. **Im Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist nicht durch Angaben im Vermögensverzeichnis darüber zu entscheiden, ob Forderungen des Schuldners pfändbar sind oder künftig werden können.**

LG Leipzig, Beschl. v. 20. 9. 2010
– 8 T 757/10 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid gegen die Schuldnerin, die am 29. Juni 2010 die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. In ihrem Vermögensverzeichnis gab die Schuldnerin unter anderem an, sie gewähre ihrem am 3. April 1989 geborenen Sohn Naturalunterhalt. Weiterhin gab sie an, sie beziehe monatliche Einkünfte in Höhe von 840,– Euro netto.

Die Gläubigerin hat geltend gemacht, die Schuldnerin habe ihr Vermögensverzeichnis dahingehend zu ergänzen, ob ihr Sohn über Einkommen verfüge. Den dahingehenden Antrag der Gläubigerin, die Schuldnerin zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu laden, hat der Gerichtsvollzieher abgelehnt.

Die hiergegen erhobene Erinnerung der Gläubigerin vom 21. Juli 2010 hat das Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom 29. Juli 2010 zurückgewiesen. Das Amtsgericht hat ausgeführt, der Gläubigerin fehle für die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses das Rechtsschutzbedürfnis. Selbst wenn der Sohn der Schuldnerin über ein eigenes Einkommen verfügen sollte, würde dies den von der Gläubigerin beabsichtigten Antrag nach § 850 c Abs. 4 ZPO nicht rechtfertigen. Mit ihrem monatlichen Nettoeinkommen von 840,– Euro liege die Schuldnerin unabhängig von Unterhaltsverpflichtungen nämlich in jedem Fall unter der Pfändungsfreigrenze. Für die Gläubigerin würden sich daher keine verbesserten Vollstreckungsmöglichkeiten ergeben.

Der Beschluss wurde der Gläubigerin am 10. August 2010 zugestellt. Gegen ihn wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 13. August 2010, die beim Amtsgericht Leipzig am 16. August 2010 einging. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts Leipzig aufzuheben und der Gerichtsvollzieher wie geschehen anzuweisen.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793, 567 ZPO zulässig. Insbesondere wurde sie gemäß § 569 Abs. 1 ZPO fristgerecht eingelegt.

Dem Antrag der Gläubigerin zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Das Amtsgericht geht grundsätzlich zu Recht davon aus, dass das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für Maßnahmen im Verfahren der Eidesstattlichen Versicherung in Ausnahmefällen fehlen kann, wenn die Vermögenslosigkeit des Schuldners von vornherein feststeht und das Nachbesserungsverlangen damit als mutwillig oder schikanös anzusehen ist (BGH, Beschluss vom 20. November 2008, Az. I ZB 20/06, Rdnr. 8, zitiert nach Juris). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Der Verpflichtung der Schuldnerin zur Nachbesserung ihrer Eidesstattlichen Versicherung steht nicht entgegen, dass nach ihren Angaben im Vermögensverzeichnis derzeit eine Pfändung auch ohne Berücksichtigung ihres Sohnes erfolglos wäre. Zumindest in Fällen, in denen eine Verbesserung der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners nicht ausgeschlossen erscheint, besteht nämlich ein berechtigtes Interesse des Gläubigers an einer rangwahrenden Pfändung (BGH, Beschluss vom 27. Juni 2003, Az. IX A ZB 62/03, Rdnr. 5, zitiert nach Juris). Dass eine Verbesserung der Einkommens- und Vermögenslage ausgeschlossen wäre, ist nicht erkennbar, zumal die Schuldnerin arbeitstätig ist. Ob außerdem die Voraussetzungen einer rangwahrenden Pfändung vorliegen, kann dahinstehen. Das gesetzliche System des Zwangsvollstreckungsrechts verbietet es nämlich, zur Feststellung der Leistungsunfähigkeit auf das Vermögensverzeichnis des Schuldners und dessen Eidesstattliche Versicherung abzustellen (BGH, Beschluss vom 27. Juni 2003, Az. IX A ZB 62/03, Rdnr. 5, zitiert nach Juris; LG Stuttgart, DGVZ 2007, S. 94). Vor der Pfändung einer Geldforderung prüft das Vollstreckungsgericht nämlich neben der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung lediglich die Schlüssigkeit, um festzustellen, ob sich aus dem Vorbringen des Gläubigers das Bestehen einer pfändbaren Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner ergibt. Anschließend wird lediglich die angebliche Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner gepfändet. Die Berücksichtigung der Angaben in dem Vermögensverzeichnis des Schuldners als offenkundig würde daher im Ergebnis dazu führen, dass dessen Angaben zum Bestehen oder zur Pfändbarkeit einer Forderung entgegen der gesetzlichen Regelung verwendet würden (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Juni 2003, a. a. O.).

2. Der Nachbesserungsauftrag ist auch begründet. Der Gerichtsvollzieher hat eine Nachbesserung zu Unrecht abgelehnt.

Der Gläubiger kann eine Nachbesserung verlangen, wenn der Schuldner ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt hat (BGH, NJW 2004, S. 2979, 2980). Die Schuldnerin hat hier ein unvollständiges Verzeichnis vorgelegt. Sie wäre verpflichtet gewesen, das Einkommen ihres Sohnes anzugeben.

Zwar ist der Schuldner nach § 807 ZPO nur gehalten, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen. Sinn und Zweck der Offenbarungspflicht ist es jedoch, dem Gläubiger die Kenntnisse zu verschaffen, die er für erfolgversprechende Vollstreckungsmaßnahmen benötigt (Zöller/*Stöber*, 27. Aufl., § 807 ZPO, Rdnr. 1). Hierzu gehören im vorliegenden Fall auch die für einen Antrag nach § 850 c Abs. 4 ZPO maßgeblichen Tatsachen. Nach dieser Vorschrift kann eine unterhaltsberechtigte Person, der vom Schuldner Unterhalt gewährt wird, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn diese über ein eigenes Einkommen verfügt. Ohne nähere Angaben zu diesem Einkommen ist es der Gläubigerin im vorliegenden Fall unmöglich, im Pfändungsverfahren näher zu prüfen, ob der Sohn der Schuldnerin bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages überhaupt zu berücksichtigen ist. Vor einen Antrag gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO hat der Gläubiger nämlich die Voraussetzungen durch substantiierten Vortrag auch zur Höhe der Einkünfte des Sohnes schlüssig darzustellen. Deswegen ist es geboten, dem Schuldner die Pflicht aufzuerlegen, die notwendigen Tatsachen, aus denen sich die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten bzw. deren Einkünfte ergeben, im Vermögensverzeichnis soweit möglich zu offenbaren.

3. Die Gläubigerin hat gemäß § 2121 KV-GKG keine Gerichtsgebühren zu tragen, weil ihre sofortige Beschwerde erfolgreich war. Eine weitergehende Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Im einseitigen Beschwerdeverfahren erfolgt keine Anhörung des nicht beteiligten Schuldners. Kosten können ihm deswegen nicht auferlegt werden, weil es sich bei der Verpflichtungserinnerung um ein einseitiges Verfahren handelt, an dem der Schuldner nicht zu beteiligen ist, weshalb ihm in diesem Verfahrensabschnitt keine außergerichtlichen Kosten entstehen. Diese Grundsätze gelten auch für das Rechtsmittelverfahren, in dem der Gläubiger eine ihm ganz oder teilweise ungünstige gerichtliche Beschneidung seiner Vollstreckungsanträge einseitig und ohne Beteiligung des Schuldners bekämpft (LG Düsseldorf, JurBüro 1984, S. 1734; LG Frankurt/Oder, DGVZ 2010, S. 134; LG Kleve, JurBüro 2008, S. 102) .

Anmerkung zur vorstehenden Entscheidung des LG Leipzig vom 20. 9. 2010 – 8 T 757/10 – von Frank-Michael Goebel, Koblenz (Richter am OLG Koblenz):

Der Entscheidung des Landgerichtes Leipzig ist zuzustimmen. Sie fasst die wesentlichen Aspekte zusammen, auf die der Gerichtsvollzieher achten sollte, wenn er ein Vermögensverzeichnis auf- und die Eidesstattliche Versicherung hierauf abnimmt. Nur so erspart er sich zeit- und kostenintensive Nachbesserungsverfahren, für die er einerseits keine Gebühren erhält, andererseits die Zustellungskosten noch selbst tragen muss, § 7 Abs. 1 GvKostG.

Wer den Grundsätzen des LG Leipzig folgt, kann als Gerichtsvollzieher zugleich zeigen, dass er nicht nur eine „Aufsicht beim Ausfüllen" ist, sondern die Rolle eines selbstständig und verantwortungsvoll agierenden Organs der Rechtspflege ausfüllt. Entscheidend für das Zurückweisen einer Frage durch den Gerichtsvollzieher muss sein, ob ausgeschlossen werden kann, dass diese vermögensbezogen ist. Für den Grenzbereich ist der Schuldner gegebenenfalls zur Gegenwehr aufgefordert. Hier ist also zunächst einmal der Widerspruch abzuwarten. In keinem Fall ist zu akzeptieren, dass Teile des Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner nicht ausgefüllt werden.

Nach § 807 ZPO ist der Schuldner verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen. Es muss vollständig und richtig sein. Dabei besteht Einigkeit, dass dies in zugriffsfähiger Form zu geschehen hat, das heißt der Schuldner muss Gegenstände und Forderungen präzise bezeichnen und, soweit sie sich im Besitz Dritter befinden oder gegen diese gerichtet sind, auch den Namen des Dritten und dessen zustellfähige Anschrift angeben. Zugleich muss er alle Auskünfte erteilen, die zur richtigen Berechnung einer Forderung und deren Durchsetzung erforderlich sind. Für Sachverhalte im Bereich der Forderungspfändung wird sich der Gerichtsvollzieher unter anderem an der Rechtsprechung zu § 836 Abs. 3 ZPO orientieren können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Vordrucke der Vermögensverzeichnisse Arbeitshilfen sind, aber keine abschließende Regelung zum Auskunftsumfang treffen. Der Fall des Landgerichtes Leipzig ist ein Paradebeispiel dafür, da die Vordrucke im Hinblick auf § 850 c Abs. 4 ZPO – und seit dem 1. Juli 2010 auch § 850 k Abs. 4 i. V. m. § 850 c Abs. 4 ZPO – zwar die Angaben zum Einkommen des Ehegatten vorsehen, inkonsequenterweise aber nicht zum Einkommen weiterer unterhaltsberechtigter Personen, insbesondere der Kinder zumindest ab einem Alter von 15 oder 16 Jahren, das heißt wenn die Annahme einer Ausbildungsstelle nicht ausgeschlossen ist.

Der Gerichtsvollzieher ist das verantwortliche Organ der Rechtspflege dafür, das diesen Grundsätzen genügt und damit dem aus Artikel 14 GG wachsenden Anspruch des Gläubigers auf effektive Zwangsvollstreckung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schuldners und sonstiger Dritter Rechnung getragen wird. Nach § 185 d Nr. 2 GVGA ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Schuldner auf mögliche Fehlerquellen aufmerksam zu machen und mit ihm das Vermögensverzeichnis erschöpfend durchzusprechen und fehlende oder unzureichende Angaben zu ergänzen oder verbessern zu lassen. Hierzu gehören neben den Angaben zum Einkommen unterhaltsberechtigter Personen auch immer wieder die Angaben zur Nutzung Konten Dritter und – ebenfalls seit dem 1. Juli 2010 – dem Vorhandensein eines P-Kontos. Die Schuldnerforen im Internet sind voll von Fällen, in denen der Schuldner ein P-Konto hat, seine wesentlichen Einkünfte (Hartz IV oder Arbeitseinkommen) aber auf ein weiteres Konto oder das Konto eines Dritten einzahlt und damit seinen faktischen Pfändungsschutz zu Lasten der Gläubiger – durchaus auch öffentlicher Gläubiger wie Unterhaltskassen, Kindergeldstellen, Universitätskliniken, Finanzämtern, gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften etc. – erweitert. Weitere Beispiele ließen sich anführen.

Der Gerichtsvollzieher selbst sollte sich von den existierenden Fragenkatalogen inspirieren lassen, um seinen in § 185 d Nr. 2 GVGA niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. Dabei sollte er sich vergegenwärtigen, dass es auch im wohlverstandenen Interesse des Schuldners liegt, wenn der Gläubiger die Sicherheit gewinnt, dass der Schuldner derzeit vermögenslos ist und ihm auch kein Einkommen oder Vermögen verschleiert. Dass große Gläubiger und ihre professionellen Vertreter immer wieder durch nachsorgende Außendiensteinsätze feststellen müssen, dass die Angaben vor dem Gerichtsvollzieher nicht zielgenau waren, stärkt die Stellung des Gerichtsvollziehers nicht. Nur mit dieser Sicherheit wird der Gläubiger aber – zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum – seine Vollstreckungsmaßnahmen einstellen und die damit letztlich den Schuldner belastenden Kosten (§ 788 ZPO) vermeiden. Nur dann wird er auch in Zukunft den Gerichtsvollzieher statt seriöser Außendienstunternehmen nutzen. Leitlinie des Handelns des Gerichtsvollziehers sollte, wie beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (BGH, NJW-RR 2008, S. 733; BGH, NJW 2004, S. 2096), sein, dass eine Frage nur dann nicht gestellt wird, wenn „ausgeschlossen" ist, dass deren Beantwortung die Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers verbessert.

Das Landgericht Leipzig arbeitet einen weiteren ganz wichtigen Punkt heraus: Aus § 903 ZPO ergibt sich, dass der Schuldner die Eidesstattliche Versicherung grundsätzlich nur alle drei Jahre abgeben muss, die Informationsdichte also ebenfalls diesen Zeitraum erfassen muss. Es geht also gerade nicht nur um eine beschränkte Momentaufnahme im Zeitpunkt der Abgabe, sondern um die Erfassung aller vermögensrelevanten Angaben, die der Schuldner im Zeitpunkt der Abgabe schon machen kann. So wäre es sicherlich kaum nachvollziehbar, in einem Vermögensverzeichnis, welches am 28. November aufgenommen wird, nicht anzugeben, dass der Schuldner am 1. Dezember eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Entsprechend sind auch ansonsten alle Informationen aufzunehmen, von denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie in den nächsten drei Jahren vollstreckungsrechtliche Relevanz entfalten.

§§ 807, 902 ZPO; § 187 GVGA

Der Gläubiger kann bei einer erheblichen Entfernung vom Ort nicht verlangen, bei Vollstreckung des Haftbefehls zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung hinzugezogen zu werden.

AG Worms, Beschl. v. 23. 7. 2010 – 10 M 680/10 –

Gründe:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid gegen den Schuldner. Aus dem Vollstreckungsauftrag vom 19. Oktober 2009 ergab sich, dass der Vertreter des Gläubigers im Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung sein Fragerecht ausüben wollte. Gegen den Schuldner wurde auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl erlassen, nachdem er zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nicht erschienen war. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat den Schuldner am 21. April 2010 angetroffen. Der Gläubiger war über diesen Termin nicht benachrichtigt worden. Der Schuldner hat zur Vermeidung einer Verhaftung die Eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Der Gläubiger beanstandet mit der Erinnerung, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, sein Fragerecht auszuüben, weil er nicht über den Termin informiert war.

Die Erinnerung ist unzulässig.

Zwar kann der Gläubiger nach § 766 ZPO Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung einlegen. Entgegen der etwas unklaren Formulierung dieser Vorschrift bedeutet dies aber nicht, dass wie im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde einfach das Vorgehen des Gerichtsvollziehers gerügt werden kann. Das für die Erinnerung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis erfordert es, dass zumindest erkennbar ist, welches Ziel mit Erinnerung verfolgt wird. Mit der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist das Zwangsvollstreckungsverfahren abgeschlossen. Der Gläubiger kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen Nachbesserung oder Ergänzung der Angaben des Schuldners verlangen. Da dies vorliegend nicht geschehen ist, ist kein Ziel erkennbar, das der Gläubiger mit seiner Erinnerung verfolgt. Es fehlt daher am erforderlichen Rechtsschutzinteresse.

Die Erinnerung wäre im Übrigen aber auch unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht davon abgesehen, den Gläubiger zu einem Termin zu laden. Zwar sieht § 902 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch bei der Eidesstattlichen Versicherung des Verhafteten ein Teilnahmerecht des Gläubigers vor, allerdings nur, wenn die Eidesstattliche Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann. Angesichts der erheblichen Entfernung des Gläubigervertreters vom Ort der Verhaftung, die selbst bei sofortigem Aufbruch auf telefonische Benachrichtigung hin zu einer Verzögerung von nicht unter 4,3 Stunden geführt hätte, wäre ein nicht unerheblicher zeitlicher Verzug eingetreten. Der Gerichtsvollzieher hat zutreffend bei Abwägung der Interessen des Gläubigers gegen das Freiheitsrecht des Schuldners Letzterem den Vorzug gegeben. Bei der Abwägung war abgesehen von der zu erwartenden Verzögerung, die abhängig von den Verkehrsverhältnissen durchaus auch deutlich länger ausfallen konnte, zu berücksichtigen, dass der Schuldner nicht in Haft war und seine Verhaftung nur erforderlich geworden wäre, um dem Gläubigervertreter die Teilnahme zu ermöglichen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Gerichtsvollzieher nicht vorab den Gläubiger darüber informiert hat, wann er den Schuldner zur Verhaftung aufzusuchen gedenkt. Zur Vollstreckung eines Haftbefehls wird ein Schuldner in vielen Fällen mehrmals zu unterschiedlichen Tageszeiten aufgesucht. Wann der Schuldner angetroffen wird und der Besuch erfolgreich ist, lässt sich für den Gerichtsvollzieher nicht absehen. Wäre vor jedem der Besuche eine Benachrichtigung des Gläubigers erforderlich, würde dies zu ganz erheblichen Verzögerungen führen. Zudem würde ein Gläubiger vernünftigerweise nicht zu einem Termin anreisen, zu dem mehr als fraglich ist, ob der Schuldner angetroffen wird.

Die Entscheidung des Gerichtsvollziehers, die Eidesstattliche Versicherung ohne Benachrichtigung des Gläubigervertreters abzunehmen, war daher rechtmäßig.

§ 901 ZPO

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

AG Günzburg, Beschl. v. 15. 9. 2010
– 1 M 11029/10 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner Beiträge. Im Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung war der ordnungsgemäß geladene Schuldner nicht erschienen. Der zuständige Gerichtsvollzieher legte die Sonderakte zum Erlass eines Haftbefehls vor.

II.

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls war zurückzuweisen. Die von Amts wegen zu prüfenden Vollstreckungsvoraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls nicht vor. Ein (wirksamer) Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wurde nicht gestellt.

Der in der Sonderakte befindliche Zwangsvollstreckungsauftrag vom 18. Januar 2010 enthält zwar einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls für den Fall des Nichterscheinens des Schuldners zum Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, er ist jedoch nicht eigenhändig unterschrieben. Der Haftbefehlsantrag ist Prozesshandlung (*Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 28. Aufl., § 901, Rdnr. 2) und schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder des Gerichtsvollziehers zu stellen (*Thomas/Putzo*, a. a. O.).

Diesem Formerfordernis genügt der Zwangsvollstreckungsauftrag vom 3. Juli 2008 nicht, er ist nicht eigenhändig unterschrieben, sondern enthält eine kopierte oder faksimilierte Unterschrift. Ein anderer, eigenhändig unterschriebener Schriftsatz befindet sich nicht in der Sonderakte, so dass das Erfordernis eines schriftlichen Haftbefehlsantrages bestehen bleibt (vgl. BGH, Beschluss vom 5. April 2005, VII ZB 18/05). Trotz entsprechenden Hinweises hat die Gläubigerin keinen Haftbefehlsantrag gestellt.

§ 775 Nr. 5 ZPO; § 112 GvGA

Bei Vorlage einer Zahlungsquittung hat der Gerichtsvollzieher in keinem Fall darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckungsforderung durch Erfüllung erloschen ist.

LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 24. 8. 2010
– 22 T 73/10 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin erwirkte am 26. Januar 2004 einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg. Darin wurde die Schuldnerin zur Zahlung eines Betrages von 1 616,86 Euro verpflichtet. Die Hauptforderung beruhte auf einem Schuldanerkenntnis und betrug 1 400,– Euro.

Unter dem 4. Januar 2010 beauftragte die Gläubigerin die zuständige Gerichtsvollzieherin, einen Termin zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO zu bestimmen.

Die Gerichtsvollzieherin bestimmte den Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung auf Donnerstag, den 21. Januar 2010, setzte diesen jedoch nachträglich wieder ab. Mit Schreiben vom 22. Januar 2010 teilte sie der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin mit, dass die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Titelzahlung gemäß § 771 ZPO eingestellt wird. Sie nahm insoweit Bezug auf Zahlungsbelege, die ihr von der Schuldnerin vorgelegt worden waren und die nach ihrer Auffassung eine deutliche Überzahlung des zu vollstreckenden Betrags ergaben.

Mit Schreiben vom 15. April 2010 legte die Gläubigerin gegen die Entscheidung der Gerichtsvollzieherin vom 22. Januar 2010 Erinnerung ein. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Schuldnerin über einen längeren Zeitraum freiwillige Zahlungen geleistet hätte, die die Gerichtsvollzieherin auf die titulierte Forderung angerechnet habe, was nicht korrekt sei. Zugleich übermittelte die Gläubigerin eine Kopie einer von der Schuldnerin unterzeichneten außergerichtlichen Vereinbarung hinsichtlich nicht titulierter Forderungen sowie die der Gerichtsvollzieherin vorgelegte Forderungsberechnung zur Kenntnisnahme.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2010 wurde die Erinnerung der Gläubigerin vom Amtsgericht Weiden zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss, der den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin am 22. Juni 2010 zugestellt wurde, haben diese am 28. Juni 2010 sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die gemäß § 793 ZPO i. V. m. §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Nach § 775 Nr. 5 ZPO ist die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn der Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger gelangt oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist. Dies war bei den Zahlungsbelegen, die die Schuldnerin vorgelegt hat, der Fall. Die Zwangsvollstreckung wurde deshalb zu Recht zunächst von der zuständigen Gerichtsvollzieherin eingestellt.

Allerdings hätte die Gerichtsvollzieherin dem nachträglichen Verlangen der Gläubigerin auf weitere Durchführung der Vollstreckung nachkommen müssen. Die ganz herrschende Meinung (OLG Hamm, DGVZ 1980, S. 153 ff.; Zöller/*Stöber*, ZPO, 28. Aufl., § 775 Rdnr. 12) versteht die Worte in § 775 ZPO „ist einzustellen“ in der Weise, dass der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung zunächst – das heißt nur bis zu einer anderslautenden Weisung des Gläubigers – einzustellen habe. Diese den Wortlaut des § 775 ZPO einschränkende Auslegung beruht auf dem Zweck der Vorschrift und seinem Verhältnis zu den anderen Rechtsbehelfen. Mit der Einstellung nach § 775 Nr. 5 ZPO soll nämlich verhindert werden, dass der Schuldner unnötig nach den §§ 767, 769 ZPO gegen den Gläubiger vorgeht. Wenn indes der Gläubiger die Erfüllung der Vollstreckungsforderung bestreitet, muss es bei der aus § 767 ZPO hervorgehenden Wertentscheidung des Gesetzgebers bleiben, dass über materielle Einwendungen gegen die Vollstreckungsforderung allein das Prozessgericht zu entscheiden habe.

Die Vorlage einer Zahlungsquittung unterscheidet sich vom Fall der unmittelbaren Zahlung durch den Schuldner an den Gerichtsvollzieher. Zahlt der Schuldner unmittelbar an den Gerichtsvollzieher, weiß dieser, dass die Vollstreckungsforderung in der Höhe der Leistung erloschen ist. Wird ihm dagegen lediglich eine Zahlungsquittung vorgelegt, kann der Gerichtsvollzieher nicht ausschließen, dass dem Gläubiger weitergehende Forderungen gegen den Schuldner zustehen und er berechtigt war, die Leistung des Schuldners auf diese – nicht titulierten – Forderungen zu verrechnen. Der Gesetzgeber hat eindeutig angeordnet, dass die Entscheidung darüber, ob die Vollstreckungsforderung erloschen ist, allein vom Prozessgericht im Wege der Vollstreckungsabwehrklage zu treffen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass er mit der Einstellung durch den Gerichtsvollzieher nach § 775 Nr. 5 ZPO diesem die Verantwortung dafür übertragen wollte, die materiell-rechtliche Frage zu entscheiden, ob eine Vollstreckungsforderung durch Erfüllung (§ 362 BGB) erloschen ist oder nicht.

Hat der Gerichtsvollzieher diese Frage nicht zu entscheiden, ist sie auch vom Vollstreckungsgericht im Erinnerungsverfahren nicht zu beantworten, weil dieses Verfahren nach § 766 ZPO nur der Überprüfung der vorausgehenden Vollstreckung dient.

Die Gerichtsvollzieherin hat daher der Weisung der Gläubigerin nachzukommen und die Vollstreckung gegen die Schuldnerin fortzusetzen.

§ 750 ZPO; § 80 InsO; § 91 GVGA

Der Gerichtsvollzieher hat zu prüfen, ob eine insolvente Gläubigerin aufgrund Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters berechtigt ist, die titulierte Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens für sich geltend zu machen.

AG Mosbach, Beschl. v. 19. 7. 2010
– 1 M 599/10 –

Gründe:

Mit Schreiben vom 19. Mai 2010 beantragte die D. Inkasso GmbH die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus zu Gunsten der Quelle GmbH titulierten Forderungen. Sie legte vollstreckbare Ausfertigung des Titels der Quelle AG gegen die Schuldnerin vor. Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 reichte die Gerichtsvollzieherin die eingereichten Vollstreckungsunterlagen unerledigt zurück. Sie wies darauf hin, dass die vollstreckende Gläubigerin im Titel nicht aufgeführt sei. Mit Schreiben vom 2. Juni 2010 legte die D. Inkasso GmbH eine Inkassovollmacht sowie die Bestätigung des Insolvenzverwalters bezüglich der Freigabe von Forderungen der Quelle GmbH (vormals AG) vor. Die Bestätigung enthält weder ein Datum noch die Bezeichnung der titulierten Forderung.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2010 wies die Gerichtsvollzieherin nochmals darauf hin, dass entweder eine Rechtsnachfolgeklausel auf den Insolvenzverwalter erforderlich sei oder aber die konkrete Bestätigung/Freigabe der Forderung durch den Insolvenzverwalter beigefügt werden müsse.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2010 teilte die D. Inkasso GmbH mit, dass eine Rechtsnachfolgeklausel auf den Insolvenzverwalter nicht erforderlich sei. Weitere Unterlagen wurden von ihr nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2010 lehnte die Gerichtsvollzieherin die Durchführung des Auftrages ab, da die Identität der Parteien beziehungsweise die Rechtsnachfolge/Freigabe der Forderung nicht nachgewiesen sei.

Die Erinnerung der D. Inkasso GmbH ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Zu Recht hat die Gerichtsvollzieherin die Durchführung des Auftrags abgelehnt. Die Gerichtsvollzieherin hat gemäß § 750 Abs. 1 ZPO die Identität der Parteien (Titel/Vollstreckung) zu prüfen. Ausweislich des Titels lautet dieser auf die Quelle AG (jetzt Quelle GmbH). Die Quelle GmbH, vormals Quelle AG, befindet sich in Insolvenz. Die von der D. Inkasso GmbH vorgelegte Inkassovollmacht genügt daher allein zur Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht. Erforderlich ist die Freigabe der titulierten Forderung durch den Insolvenzverwalter.

Die Freigabe ist gesetzlich nicht geregelt, wird allerdings für zulässig erachtet. Sie erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Schuldner beziehungsweise seinem gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter (MüKo, *Ott/Vuia*, InsO § 80 Rdnr. 70). Zwar bedarf die Freigabe keiner bestimmten Form,

doch ist es Sache der D. Inkasso GmbH, die zuständige Gerichtsvollzieherin in die Lage zu versetzen, die Identität der Parteien beziehungsweise die Berechtigung zu prüfen. Dies kann die Gerichtsvollzieherin vorliegend nicht, da aus der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters weder ein Datum noch die Art und Höhe der titulierten Forderung erkennbar sind, demgemäß auch nicht, ob sich die Freigabe auf die hier gegenständliche Forderung bezieht. Die Gerichtsvollzieherin ist auch nicht gehalten, Ermittlungen zu tätigen. Die erforderlichen Belege hat nämlich der Gläubiger beizubringen. Die D. Inkasso GmbH hat dies, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht getan. Die Gerichtsvollzieherin hat daher den Vollstreckungsauftrag zu Recht zurückgewiesen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Mit gleichem Inhalt entschieden hat das AG Heilbronn mit Beschluss vom 6. August 2010, 1 M 6840/10. Vergleiche weiterhin den Aufsatz von Mroß, in diesem Heft auf Seite 230.

§ 750 Abs. 1 ZPO; § 120 Abs. 1 FamFG

Zur Vollstreckung von Unterhaltsbeschlüssen nach dem FamFG sind die allgemeinen Voraussetzungen zur Vollstreckung nach der ZPO einzuhalten, somit auch Klausel und Zustellung.

AG Hannover, Beschl. v. 20. 7. 2010
– 703 M 35562/10 –

Gründe:

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hannover – Familiengericht – vom 23. Juni 2010, der hier in bloßer Ausfertigung, also ohne Klausel und Zustellungsnachweis, vorgelegt wurde, wurde der aus dem Tenor ersichtliche Antrag gestellt.

Mit Zwischenverfügung vom 2. Juli 2010 wurde der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers aufgefordert, die Vollstreckungsklausel und die Zustellung nachzuweisen.

Dieser Ansicht wurde seitens des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers mit Schriftsatz vom 14. Juli 2010, auf dessen Wortlaut zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, verwiesen.

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist wegen fehlender Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen nach § 750 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 120 Abs. 1 FamFG zurückzuweisen.

Der hier vorgelegte Titel stellt auch keine einstweilige Anordnung dar, so dass § 53 Abs. 1 FamFG nicht zur Anwendung kommt.

Entgegen der Ansicht des Anwalts des Gläubigers bedürfen grundsätzlich auch Titel nach dem FamFG im Regelfalle der Vollstreckungsklausel und des Zustellungsnachweises, da § 120 Abs. 1 FamFG für Unterhaltsbeschlüsse gerade bestimmt, dass die §§ 704 bis 915 h ZPO, also insbesondere auch die §§ 724 und 750 ZPO, für die Zwangsvollstreckung derartiger Titel gelten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 86 Abs. 2 und 3 FamFG, da diese Vorschrift vorliegend gerade durch die Bestimmung des § 120 Abs. 1 FamFG verdrängt und für nicht anwendbar erklärt wird. Die Zwangsvollstreckung aus dem hier vorliegenden Unterhaltsbeschluss richtet sich also einzig und allein nach dem 8. Buch der ZPO, so dass neben dem Titel grundsätzlich auch Klausel und Zustellung erforderlich sind (vgl. HK – ZV/*Wolff,* 1. Aufl. FamFG, Rdnrn. 47, 54 und 309).

Es ist zwar richtig, dass der Titel gemäß § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG sofort vollziehbar ist, dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die in § 750 Abs. 1 ZPO geregelten Grundvoraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Die Anordnung nach § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG bedeutet nämlich nur, dass aus dem Titel bereits vor Rechtskraft vollstreckt werden kann und dass die Vorschriften über Sicherheitsleistung und Abwendungsbefugnis nach dem 8. Buch der ZPO insoweit keine Anwendung finden, um nicht eine rasche Durchsetzung des Unterhalts zu verzögern. Insoweit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Unterhalt der Sicherung des Lebensbedarfs dient, jedoch sollen insoweit nicht die Grundvoraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der ZPO, also Titel, Klausel und Zustellung, ausgehebelt werden (Zöller/*Philippi*, ZPO 28. Aufl., § 116 FamFG Rdnr. 10; „So wird nach der Novelle vollstreckt“, VE 2009, S. 144 ff.). Es bedarf daher, wie § 750 Abs. 1 ZPO es fordert, des Zustellungsnachweises.

Im Übrigen ergäbe sich auch aus § 87 Abs. 2 FamFG die Pflicht zur Zustellung des Titels, da der Unterhaltsbeschluss gerade nicht anordnet, dass die Vollstreckung bereits vor Zustellung zugelassen wird (*Giers*, „Die Vollstreckung in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG“, DGVZ 2009, S. 127 ff.).

Ferner ist es zwar durchaus zutreffend, dass nach § 86 Abs. 3 FamFG nicht in allen Fällen die Vollstreckungsklausel als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung nachzuweisen ist. Hier liegt der Fall jedoch, wie bereits oben ausgeführt, anders. Dies ergibt sich eigentlich schon aus dem Wortlaut des § 86 Abs. 3 FamFG: „Vollstreckungstitel bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat“. Lediglich das Erlass- oder Erkenntnisgericht, das einen Titel geschaffen hat, kann selbst ohne Klausel vollstrecken; das Vollstreckungsgericht oder aber der Gerichtsvollzieher oder in den Fällen des § 88 Abs. 1 FamFG ein anderes Familiengericht als das, das den Titel erlassen hat (Zöller/*Feskorn*, ZPO 28. Aufl., § 86 FamFG Rdnr. 13). Hier vollstreckt im Übrigen auch nicht das Gericht, sondern eine Partei gegen die andere Partei, so dass allein deshalb die Anwendung des § 86 Abs. 3 FamFG aufgrund seines eindeutigen Wortlauts ausgeschlossen ist. Soll in solchen Fällen die Forderungsvollstreckung durch Vollstreckungsgericht oder aber die Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, bedarf es nach den §§ 724 und 750 Abs. 1 ZPO zwingend der Klausel (Zöller/*Feskorn*, ZPO 28. Aufl., a. a. O.; *Giers*, a. a. O.; *Burmiller/Hardes*, FamFG 1. Aufl., § 86 Rdnr. 14; Bassenge/Roth/*Gottwald*, FamFG/RpflG 12. Aufl., § 86 FamFG Rdnr. 7).

Im Übrigen ist die Gläubigerbezeichnung im Titel nicht mit der im Antrag identisch, da der Titel unmissverständlich den Antragsteller Mo F und nicht dessen gesetzlichen Vertreter als Gläubiger ausweist. Vollstrecken dürfte nur Mo F, gesetzlich vertreten durch M F. Die im Gesetz (§ 750 Abs. 1 ZPO) geforderte Gläubigeridentität ist daher ebenfalls nicht gegeben. Dies ist zwar offenbar erst jetzt aufgefallen, ändert aber aufgrund der Ausführungen des Gläubigeranwalts nichts am Ergebnis dieser Entscheidung, so dass von einer erneuten Beanstandung abgesehen wurde.

§§ 2, 6 JBeitrO

In einem Vollstreckungsauftrag der Landesjustizkasse ist anzugeben, für welchen Gläubiger die Forderung geltend gemacht wird.

AG Pirna, Beschl. v. 30. 8. 2010
– 1 M 2463/10 –

Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Erinnerungsführerin beantragte mit Schreiben vom 15. April 2010 die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2010 hat der Gerichtsvollzieher die Unterlagen an die Erinnerungsführerin zurückgereicht mit Verweis auf § 2 JBeitrO, wonach die Erinnerungsführerin lediglich Vollstreckungsbehörde sei. Inhaber der Forderung sei der Freistaat Sachsen, daher bestehe auch keine Forderung der Vollstreckungsbehörde gegen den Schuldner.

Die Erinnerungsführerin ist der Auffassung, die angegebene Gläubigerbezeichnung „Landesjustizkasse Chemnitz" sei ausreichend. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 JBeitrO trete die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Gläubigers, das heißt die Vollstreckungsbehörde übe die Rechte der eigentlichen Gläubigerin im eigenen Namen aus.

Der Gerichtsvollzieher hat den Auftrag zu Recht abgelehnt wegen der in dem Auftrag vom 15. April 2010 enthaltenen Bezeichnung „schuldet der Landesjustizkasse Chemnitz folgende Gerichtsgebühren" und der fehlenden Vertretungsangabe Freistaat Sachsen vertreten durch die Landesjustizkasse Chemnitz.

Die Landesjustizkasse Chemnitz ist nur Vollstreckungsbehörde und kein Gläubiger der Forderung selbst. Für die Justizverwaltung Freistaat Sachsen, die eigentliche Gläubigerin der im Verwaltungszwangsverfahren nach der JBeitrO einzuziehenden Ansprüche, übt die Landesjustizkasse Chemnitz deren Rechte aus (Lappe/*Steinbild*, § 6 Anmerkung 5).

Die Tätigkeit der Landesjustizkasse Chemnitz hat ihre rechtlichen Grundlagen in der Sächsischen Haushaltsordnung, der Justizbeitreibungsordnung, der Vertretungsordnung und einschlägiger Verwaltungsvorschriften.

Bei den durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb des Freistaates Sachsen anfallenden Gerichtskosten handelt es sich um Forderungen, die dem Justizfiskus gehören, mithin dem Freistaat Sachsen. Der Landesjustizkasse Chemnitz wurde die Aufgabe übertragen, diese dem Land gehörenden Gelder einzuziehen und bei Bedarf die Vollstreckung durchzuführen. Die Landesjustizkasse Chemnitz ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 JBeitrO nur Vollstreckungsbehörde in Vertretung für den Freistaat Sachsen.

In der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO) vom 30. März 2009 ist auch die Vertretung des Freistaates Sachsen durch die Landesjustizkasse Chemnitz geregelt.

§ 7 VertrVO regelt die „Vertretung in besonderen Verfahren". In Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 werden die Aufgaben der Landesjustizkasse Chemnitz genannt. In Ziffer 2 b wird klar auf die Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 7, Abs. 2 und 3 JBeitrO verwiesen.

Im § 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrO wird von „Gerichtskosten" gesprochen. Im Auftragsschreiben wird die Vollstreckung von Gerichtskosten beantragt. Somit kommt § 7 VertrVO für diesen Antrag zur Anwendung.

Damit ist festzustellen, dass die Landesjustizkasse Chemnitz nur Vollstreckungsbehörde im Sinne der Justizbeitreibungsordnung ist, die Forderung nur in Vertretung für den Freistaat Sachsen nach der Vertretungsordnung beitreiben kann und Vollstreckungsgläubiger der Forderung der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesjustizkasse Chemnitz, ist.

Die Verweisung des Beschwerdeführers auf § 6 Abs. 2 Satz 1 JBeitrO überzeugt nicht. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 JBeitrO ist der Beschwerdeführer auch für die Zwangsvollstreckungsforderung zuständig. In diesen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gibt die Erinnerungsführerin selbst an, dass sie für den Freistaat Sachsen als Vertreter tätig wird.

Die Erinnerung war mithin zurückzuweisen.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Kosten für die Einschaltung einer Detektei oder eines Wirtschaftsdienstes sind für die bloße Einholung einer Einwohnermeldeamtsauskunft nicht notwendig.

AG Burgwedel, Beschl. v. 25. 3. 2010
– 5 M 334/10 –

Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Gläubiger kann gleichzeitig mit der titulierten Forderung auch die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung beitreiben (§ 788 Abs. 1 ZPO).

Voraussetzung ist dabei jedoch immer, dass die Kosten aus Anlass der Zwangsvollstreckung entstanden sind und dass sie notwendig waren (vgl. u. a. Zöller/*Stöber*, ZPO, 28. Aufl., § 788 Rdnr. 9 ff.). Auch in der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger seine Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte so einzurichten, dass die Kosten möglichst gering gehalten werden. Dabei können unter bestimmten Umständen auch die durch die Einschaltung einer Detektei entstandenen Kosten notwendige Kosten i. S. v. §§ 788, 91 ZPO sein. Das setzt jedoch voraus, dass der Gläubiger nicht auf kostengünstigere Art und Weise die notwendigen Informationen erhalten kann. So wird die Einschaltung einer Detektei z. B. für notwendig angesehen, wenn der Schuldner sich nicht umgemeldet hat oder die Melderegisterauskunft falsch ist (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des OLG München vom 18. Februar 2010 in dem Verfahren 34 WX 6/10).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Gläubiger jedoch nicht dargetan. Vielmehr ergibt sich aus dem vom Gläubigervertreter vorgelegten Schreiben vom 20. Januar 2010, dass die berechneten Kosten in Höhe von 25 Euro für die Einholung einer Einwohnermeldeamtsauskunft entstanden sind. Für die bloße Einholung einer derartigen Auskunft war jedoch auch nach Ansicht des Gerichts die Einschaltung einer Detektei oder eines Wirtschaftsdienstes nicht erforderlich.

§ 4 Abs. 1 GvKostG

Zur Angemessenheit der Höhe eines Vorschusses für Schlosser- und Gutachterkosten.

AG Strausberg, Beschl. v. 23. 3. 2010
– 11 M 474/10 –

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Bernau vom 13. August 2003. Mit Schreiben vom 19. Januar 2010 forderte der Gerichtsvollzieher bei dem Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin einen Vorschuss in Höhe von 500,– Euro an. Diesen spezifizierte er mit Schreiben vom 1. März 2010. Auf die Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 19. Januar 2010 sowie vom 1. März 2010 wird Bezug genommen. Die Gläubigerin wendet sich mit Schreiben vom 4. März 2010 gegen die Vorschussanforderung der Höhe nach und erhob Erinnerung. Sie meint, 70,– bis 80,– Euro für die Tür-

öffnung seien ausreichend. Im Übrigen sichere sie für die Vollstreckungskosten zu, ein Gebot abgeben zu wollen. Auf das Vorbringen in dem Erinnerungsschreiben vom 4. März 2010 wird Bezug genommen.

Der Gerichtsvollzieher hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser half der Erinnerung nicht ab.

Die gemäß § 766 ZPO statthafte Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg. Sie ist unbegründet.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 GvKostG ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Der Vorschuss soll so bemessen sein, dass er zur Deckung der gesamten, durch den Auftrag voraussichtlich entstehenden oder voraussichtlich weiter entstehenden, aber noch nicht gedeckten Kosten ausreicht (vgl. *Schröder-Kay*, Das Kostenwesen des Gerichtsvollziehers, 12. Aufl., § 4 GvKostG Rdnr. 15).

Gegen die Vorschusserhebung der Höhe nach durch den Gerichtsvollzieher gibt es nichts zu erinnern. Nicht die Gläubigerin bestimmt, in welcher Höhe der Vorschuss angemessen ist, sondern der Gerichtsvollzieher. Unabhängig davon, dass ein nicht verbrauchter Vorschuss ohnehin auszukehren ist, haftet der Gerichtsvollzieher für die bei Dritten angefallenen Kosten. Gegebenenfalls in Vorleistung hat der Gerichtsvollzieher nicht zu gehen.

Die vom Gerichtsvollzieher angesetzten Schlosserkosten in Höhe von 100,– Euro sind nicht zu beanstanden. Aus welchem Grund das Wiederverschließen von Türen nicht erforderlich sein soll, hat die Gläubigerin nicht dargelegt.

Gutachterkosten in Höhe von 130,– Euro sind ebenso nicht zu beanstanden. Der Wert des Fahrzeugs hängt neben dem Erhaltungszustand auch vom verbauten Zubehör sowie von Vorschäden etc. ab und kann stark schwanken. Der Gerichtsvollzieher ist ersichtlich kein Kfz-Sachverständiger, weswegen die Einschaltung eines Gutachters erforderlich ist. Mögliche Mehrkosten infolge nicht auszuschließender Leerfahrten von Schlosser und Gutachter hat der Gerichtsvollzieher noch nicht einmal berücksichtigt.

Soweit die Gläubigerin sich gegen die Vorschusserhebung in Höhe von 100,– Euro für Veröffentlichungskosten wendet, vermag sie auch damit nicht durchzudringen. Nach § 825 Abs. 1 ZPO kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine gepfändete Sache in anderer Weise als der öffentlichen Versteigerung verwerten. Gegenüber der öffentlichen Versteigerung (§ 814) ist eine andere Verwertung die Ausnahme (vgl. Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 825 Rdnr. 2). Sie ist daher nicht wahlweise neben der Versteigerung zulässig, sondern nur, wenn sie vorteilhafter erscheint (vgl. Zöller, a. a. O.). Dafür, dass eine andere Verwertung vorteilhafter als die öffentliche Versteigerung erscheint, ist nichts ersichtlich. Konkret hat die Gläubigerin dazu nichts vorgetragen. Dass die Gläubigerin selbst ein Gebot abgeben will, ist dafür nicht ausreichend, zumal die Höhe eines solchen – auch in Ansehung von § 817 a ZPO – nicht beziffert worden ist.

Gegen die im Rahmen der Vorschussanforderung angesetzten etwaigen Pfändungs- und Verwertungskosten gibt es ebenso nichts zu erinnern.

§ 7 GvKostG; § 845 ZPO

Im Rahmen der Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbots (Vorpfändung) wegen zu pfändender Ansprüche auf Zahlung von Arbeitseinkommen und sonstiger auf Vertrag beruhender Entschädigungen ist eine nicht ausdrücklich erwähnte Mietkaution nicht erfasst. Die insoweit angefallenen Kosten der Zustellung an den Drittschuldner sind niederzuschlagen.

AG Koblenz, Beschl. v. 9. 8. 2010
– 22 M 1197/10 –

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 8. März 2010 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher aufgrund der Vollstreckungsbescheide des Amtsgerichts Mayen vom 22. Februar 2010 einen Betrag in Höhe von 505,18 Euro im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen und darüber hinaus die Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbotes an einen Drittschuldner vorzunehmen, soweit dem Gerichtsvollzieher Ansprüche der Schuldner gegen Dritte bekannt sind, und eine **sofortige Beschlagnahme erforderlich** erscheint. Wegen der von den Schuldnern an ihre Vermieterin geleisteten Mietkaution stellte der Gerichtsvollzieher der Drittschuldnerin ein vorläufiges Zahlungsverbot zu und erhob in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von 21,45 Euro von der Gläubigerin. Auf das vorläufige Zahlungsverbot wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Mit Schreiben vom 16. April 2010 legte die Gläubigerin gegen diese Kostenerhebung Erinnerung ein.

II.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat im Zusammenhang mit der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes zu Unrecht Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 21,45 Euro von der Gläubigerin eingezogen.

Der Antrag der Gläubigerin auf Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbotes an den Drittschuldner umfasste nicht die Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes im vorliegenden Fall. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob durch das konkrete vorläufige Zahlungsverbot bereits eine Vorpfändung der Mietkaution erfolgt ist. Die Mietkaution wird in dem Zahlungsverbot nicht ausdrücklich erwähnt. Vielmehr erfolgte das vorläufige Zahlungsverbot hinsichtlich des gesamten Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen, Provision, Sparzulagen und sonstiger auf Vertrag beruhender Entschädigungen). Bei der Mietkaution handelt es sich jedoch weder um ein Arbeitseinkommen noch um eine Entschädigung.

Darüber hinaus kann ein Antrag der Gläubigerin auf Vorpfändung des Rückzahlungsanspruches der Mietkaution auch deswegen nicht unterstellt werden, weil ein Erfordernis der sofortigen Beschlagnahme nicht zu erkennen ist. Dies war jedoch nach dem Antrag der Gläubigerin vom 8. März 2010 (weitere) Voraussetzung auf Vorpfändung. Dass eine Auszahlung der Mietkaution an die Schuldner unmittelbar bevorstand, ist nicht ersichtlich. Insbesondere war das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes nicht gekündigt.

Nach alledem ist dem Gerichtsvollzieher eine unrichtige Sachbehandlung vorzuwerfen. Eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne von § 7 GvKostG, § 21 GKG, § 16 KostO ist dann anzunehmen, wenn das Gericht bzw. ein Justizbediensteter gegen eindeutige gesetzliche Normen verstoßen hat und dieser Verstoß offen zutage tritt, oder wenn ein offensichtliches Versehen vorliegt. Es muss sich also um einen offensichtlich schweren Verfahrensfehler handeln bzw. der Gesetzesverstoß muss offensichtlich und zweifelsfrei sein. Dies ist aufgrund des Vorgesagten der Fall. Die Kosten im Zusammenhang mit der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes waren daher nicht zu erheben. Die bereits eingezogenen Kosten sind der Gläubigerin zu erstatten.

■ BUCHBESPRECHUNG

Uhlenbruck, **Insolvenzordnung**, Kommentar, 13. Auflage 2010. Herausgegeben von *Wilhelm Uhlenbruck, Heribert Hirte* und *Heinz Vallender*, XLVII, 3 296 Seiten, gebunden, 248,– Euro, Verlag Franz Vahlen, München.

Sieben Jahre hat es gedauert, bis der InsO-Kommentar von Uhlenbruck in der (13.) Neuauflage erschienen ist, doch das Warten hat sich gelohnt. In der aktuellen Kommentierung wird die neueste Rechtsprechung nicht allein referiert, sondern kritisch aus Praktikersicht beleuchtet. „Altmeister" Uhlenbruck hat dazu nicht nur die Creme de la creme der deutschen Insolvenzrechtspraxis als Mitbearbeiter zu gewinnen verstanden, sondern selbst tatkräftig an der Ausarbeitung der Neuauflage mitgewirkt, und er hat es sich nicht nehmen lassen, die für die Zwangsvollstreckungspraxis besonders bedeutsamen §§ 88 bis 90 InsO selbst zu kommentieren.

Die Darstellung ist prall gefüllt mit wertvollen Informationen für den Praktiker an der Front wie für die Wissenschaft; die Angaben zu Rechtsprechungsnachweisen sind zudem präziser gehalten als in den Vorauflagen. Die Kommentierung gibt nicht einfach den Stand der herrschenden Meinung wieder, sondern wendet sich an manchen Stellen auch mit guter Begründung gegen diese und glänzt vor allem mit Argumenten aus der praktischen Tagesarbeit mit dem Gesetz.

Wenn es überhaupt Verbesserungswürdiges an diesem Werk anzumelden gibt, dann höchstens ein rein Technisches: Die pralle Fülle der gebotenen Informationen würde inzwischen die Aufteilung des Stoffes auf zwei oder gar drei Bände rechtfertigen; das würde es erlauben, eine größere, vor allem für ältere Benutzer leichter lesbare Schrifttype zu wählen, das Schriftbild aufzulockern und die – oft über mehrere Zeilen gehenden und den Textzusammenhang zerreißenden – Klammereinschübe in Fußnoten auszulagern.

Dass die Kommentierung sachlich zuverlässig ist, braucht angesichts der Qualifikation des Bearbeiterteams nicht eigens betont zu werden.

Michael App, Strasbourg

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Benz, Arthur: *„Blockiert durch Komplexität? Demokratie in Mehrebenensystemen föderaler und transnationaler Politik."* In: Vorgänge. 190, 2010, S. 64–72.

Büttner, Holger: *„Probleme bei der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungserklärung vor Abschluss oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens – Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 3. 12. 2009 – IX ZB 247/08, ZInsO 2010, 102."* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2010, 24. S. 1025–1055.

Cirullies, Michael: *„Neuer Kontopfändungsschutz und Unterhaltsvollstreckung."* In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. 2010, 7. S. 236–238.

Gaebel, Nils; Milles, Frank: *„Vom Schuldner verschwiegene Forderungen aus unerlaubter Handlung bei der Insolvenzanmeldung – Probleme und Lösungsmöglichkeiten für den Gläubiger (zugleich Anmerkung zum BGH-Beschl. v. 9. 10. 2008 – IX ZB 16/08)."* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2010, 29. S. 1269–1273.

Goebel, Frank-Michael: *„Der Freistellungszeitraum und der Pfändungsschutz bei der Kontoumwandlung."* In: Forderung & Vollstreckung. 2010, 7. S. 121–124.

Goebel, Frank-Michael: *„Der geschützte Sockelfreibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto."* In: Forderung & Vollstreckung. 2010, 6. S. 101–105.

Heiderhoff, Bettina: *„Einzelheiten zur öffentlichen Zustellung (zu BGH, 28. 11. 2007 – XII ZB 217/05)."* In: IPRax. 2010, 4. S. 343–346.

Herrler, Sebastian: *„Zwangsvollstreckung aus titulierter (Sicherungs-)Grundschuld nach Gläubigerwechsel – prozessuale Rückbeziehung von § 1192 Abs. 1 a BGB. Zugleich Anmerkung zu BGH, Versäumnisurteil v. 30. 3. 2010 – XI ZR 200/09."* In: BB 2010, 33. S. 1931–1941.

Kaiser, Jan: *„Rechtsbehelfe bei der Zwangsvollstreckung aus Zug-um-Zug-Titeln."* In: NJW. 2010, 32. S. 2330–2331.

Klein, Andreas; Burianski, Markus: *„Ordnungsgeld statt Zwangsgeld – effektivere Durchsetzung von Belieferungsansprüchen."* In: NJW. 2010, 31. S. 2248–2250.

Kohte, Wolfhard: *„Das Drei-Stufen-Modell der neuen Regeln zur Kontenpfändung."* In: Verbraucher und Recht. 2010, 7. S. 257–259.

Paulus, Roman: *„Die Versagung der Restschuldbefreiung nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung."* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2010, 31/32. S. 1366–1373.

Schmidt, Wolfgang: *„Die Zwangsvollstreckung in Leistungen der Alterssicherung – ein aktueller Überblick unter Berücksichtigung der Neuregelungen zur Kontopfändung."* In: RV aktuell, 2010, 5/6. S. 279–283.

Schmittmann, Jens M.: *„Die 12 wichtigsten Anfechtungsentscheidungen des BGH aus dem ersten Halbjahr 2010 und die Folgen für die Praxis."* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2010, 29. S. 1256–1261.

Sick, Philipp: *„Die Einweisung unbekannter Dritter im Zuge der Räumungsvollstreckung – aktuelle Probleme auf Vermieterseite."* In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht. 2010, 7. S. 493–502.

Siewert, Wolfgang: *„Autonomie der Justiz – Perspektive auch für die Rechtspflegerschaft?!"* In: Rechtspflegerblatt. 2010, 3. S. 38–41.

Skauradszun, Dominik: *„Der Eintritt in den Sicherungsvertrag als neue Voraussetzung im Klauselerteilungsverfahren."* In: MDR. 2010, 15. S. 845–847.

Sternal, Werner: *„Die Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren im Jahr 2009."* In: NZI. 2010, 12. S. 457–466.

Vohwinkel, Moritz: *„Fehlerquellen bei der Vollziehung einstweiliger Verfügungen; insbesondere: Fallstricke der Parteizustellung."* In: Der IP-Rechts-Berater. 2010, 4. S. 92–96.

Zimmermann, Günter: *„Zum Verhältnis von Verwaltungsvollstreckung, Vollstreckungstitel und zivilrechtlicher Vollstreckung bei den zur Verwaltungsvollstreckung zugelassenen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts."* In: KKZ. 2010, 4. S. 79–84.

Zimmermann, Günter: *„Vollstreckungshilfeersuchen während und nach der Insolvenz des Schuldners."* In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2010, 7. S. 145–149.

HERAUSGEBER:
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – www.dgvb.de – 14089 Berlin, Kladower Damm 21 D. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:
Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:
H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:
Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:
Jährlich 40,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:
Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

CHEFREDAKTION:
Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: info@dgvz.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:
Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2010 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Januar 2010.